

# Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben  
Erweiterung  
des Tagebaus „Sedan“  
der Stephan Schmidt KG,  
Dornburg-Langendernbach,  
auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Girod  
im Westerwaldkreis



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz,  
28.08.2024

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	3
	1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	3
	1.2 Planfestgestellte Unterlagen .....	4
1.3	Nebenbestimmungen.....	7
	1.3.1 Allgemeines .....	7
	1.3.2 Gewinnung.....	9
	1.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	11
	1.3.4 Infrastruktur.....	12
	1.3.5 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG .....	13
	1.3.6 <b>Denkmalschutz</b> .....	15
	1.4 <b>Hinweise</b> .....	16
	1.5 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	17
<b>2</b>	<b>Begründung</b> .....	17
	2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	17
	2.2 Rechtliche Prüfung.....	22
	2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG .....	22
	2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG .....	24
	2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG .....	27
	2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG .....	27
	2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG .....	28
	2.2.6 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung.....	29
	2.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	30
	2.2.7.1 Vorbemerkungen .....	30
	2.2.7.2 Bestandsbeschreibung.....	31
	2.2.7.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	45
	2.2.7.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde .....	53
	2.2.8 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete.....	56
	2.2.9 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	57
	2.2.10 Bewertung und Abwägung .....	60
	2.2.11 Gesamtergebnis.....	102
<b>3</b>	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	103
<b>4</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrungen</b> .....	104
<b>5</b>	<b>Verfahrensrechtliche Hinweise</b> .....	105

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Stephan Schmidt KG, Dornburg-Langendernbach, für das bergbauliche Vorhaben Erweiterung des Tagebaus „Sedan“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Girod, Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton auf Antrag vom 17.01.2023 der Stephan Schmidt KG, eingegangen am 23.01.2023, nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG<sup>1</sup>, § 1 Nr. 1 b) aa UVP-V Bergbau<sup>2</sup>, §§ 1 ff. LVwVfG<sup>3</sup>, §§ 72 ff. VwVfG<sup>4</sup> folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### 1 Verfügender Teil

#### 1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tontagebaus mit der Bezeichnung „Sedan“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Girod, Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008<sup>5</sup> auf Antrag der Stephan Schmidt KG vom 17.01.2023 zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Ton auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPI) festgelegten Flächen (Plan Anlage 2, Lageplan mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse, Verfügungsberichtigung / Eigentumsverhältnisse) des Tagebaues „Sedan“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellungen im RBPI, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 17.01.2023 vorgelegt wurde.

<sup>1</sup> **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

<sup>2</sup> **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024-1 Nr. 2) geändert worden ist.

<sup>3</sup> **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

<sup>4</sup> **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

<sup>5</sup> **BergRZustVRP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- 1.1.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 WHG<sup>6</sup> i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG<sup>7</sup> wird mit erteilt.
- 1.1.5 Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:
- Die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14, 17 Abs. 1 und § 34 BNatSchG<sup>8</sup> i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG<sup>9</sup>.
  - Die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG<sup>10</sup> (Umwandlung und Erstaufforstung)
- 1.1.6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 1.2 Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) und den ergänzenden Unterlagen für Tontagebau „Sedan“ vom 17.01.2023 mit Erläuterungsbericht und den folgenden Anlagen bzw. Anhängen zu Grunde:

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersichtspläne

Anlage 2 Rechtliche Nachweise

Anlage 3 Technische Unterlagen zur Abbau- und Verfüllplanung und zur Wiedernutzbarmachung

---

6 **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

7 **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

8 **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

9 **LNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

10 **LWaldG** Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Anlage 4 Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen

Anlage 5 Unterlagen zum Immissionsschutz

Anlage 6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 7 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Anträgen

Anlage 8 Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen

Anlage 9 Unterlagen zu den forstrechtlichen Anträgen

Anlage 10 Unterlagen zu weiteren Anträgen

Ergänzende Unterlagen

Deckblattplanung vom Juli 2023 als Nachtrag für die Anlage 8 (Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen) mit Änderung der Anlage 8.3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Anlage 8.5 (Natura 2000-Prüfung) des Rahmenbetriebsplans vom 17.01.2023

Sonstige Unterlagen

- Rahmenbetriebsplan Tontagebau „Sedan“ bei Girod.

Zulassungsbescheid des Bergamtes Koblenz vom 30.12.1981

Aktenzeichen: 8-137 I 62; gültig bis 30.01.2025

- Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Sedan“:

Zulassungsbescheid des LGB vom 11.01.2021

Aktenzeichen: To 1-S-25/20-003; gültig bis zum 30.01.2026

- Sonderbetriebsplan für die maschinellen Einrichtungen (Ton-Trocken- und Mahlanlage)

Zulassungsbescheid des Oberbergamtes Saarbrücken vom 23.08.1988

Aktenzeichen: I4508/22/88; Unbefristet

- Abschlussbetriebsplan „Teilbereich NO und Ost“ für den Tontagebau „Sedan“

Zulassungsbescheid des LGB vom 15.05.2014

Aktenzeichen: To1-S-25/12 015; unbefristet, aus der Bergaufsicht durch das LGB entlassen am 08.06. 2016

- Abschlussbetriebsplan „Teilbereich Ost“ für den Tontagebau „Sedan“

Zulassungsbescheid des LGB vom 22.04.2022

Aktenzeichen: To1-S-25/21-002 We/pb; Unbefristet

- Sondernutzungserlaubnis zur Anbindung des Tagebaues an die K 154

Erlaubnisbescheid des LBM RLP vom 20.06.2017

Hauptliste-Nr. 14376, Gemarkungsliste-Nr. 21, Gemarkung Girod.

- Wasserrechtliche Erlaubnis „Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in den Eisenbach“

Zulassungsbescheid des LGB vom 17.02.1989

Aktenzeichen: 8-137-II 20; gültig bis zum 30.05.2030

- Wasserrechtliche Erlaubnis „Änderungsnachtrag zur Erlaubnis vom 17.02.1989“

Zulassungsbescheid des LGB vom 22.05.2020

Aktenzeichen: To 1-S-25/19-007; gültig bis 30.05.2030

- Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung eines Fließgewässers

Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Westerwald vom 29.10.2019

Aktenzeichen: 7/74-03404/18-70-30; unbefristet

- Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung eines Fließgewässers

und Ausbau eines oberirdischen Gewässers

Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Westerwald vom 05.05.2020

Aktenzeichen: 7/74-02234/19-70-09; unbefristet

### 1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tagebaus „Sedan“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

#### 1.3.1 Allgemeines

##### 1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen der Hauptbetriebsplanverfahren. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

##### 1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2059**, befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Tonvorkommen innerhalb des Tagebaus „Sedan“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Es wird empfohlen mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Genehmigungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

### 1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen

1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

1.3.1.3.3 Die Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten, naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.

1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen ist der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge zu führen. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

1.3.1.3.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original



der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

- 1.3.1.3.6 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

### 1.3.2 **Gewinnung**

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt den Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der geplanten Abbaugeometrien ist dem LGB mit den Hauptbetriebsplananträgen vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 und 3 der ABergV<sup>11</sup> wird verwiesen.
- 1.3.2.3 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass es nicht zu Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminierten Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen kommen kann. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.

---

<sup>11</sup> **ABergV:** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

- 1.3.2.4 Die Fahrwege der Zufahrt und der Verladung sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 1.3.2.5 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht. Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 1.3.2.6 Die im Bereich des geplanten Tontagebaus befindlichen Verdachtsstellen von Ablagerungen sind vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ein Gefährdungspotenzial hin zu untersuchen. Im Rahmen der bergbaulichen Maßnahmen angetroffenen Altlasten sind dem LGB und der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung ist dem LGB und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen.
- 1.3.2.7 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen.
- 1.3.2.8 Sofern Fremdmassen eingebracht werden sollen, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Mit dem Einbringen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender Betriebsplan nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zulassen wurde.
- 1.3.2.9 Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“ bzw. deren Nachfolgeregelung zu behandeln.

- 1.3.2.10 Vor Durchführung der forstlichen Maßnahmen ist die Forstbehörde nochmals zu informieren.
- 1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 1.3.3.1 Die Erdarbeiten auf Altlastverdachtsflächen sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß LAGA-Merkblatt M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ zu untersuchen und einzustufen. Der entsprechende zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren.
- 1.3.3.2 Der zuständigen Wasserbehörde ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
- 1.3.3.3 Sollten bei den Erdarbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das LGB und die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch einen Gutachter zu erfolgen.
- 1.3.3.4 Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Den Dienststellen ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
- 1.3.3.5 Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist über das LGB der zuständigen Wasserbehörde ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Es sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist anhand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.
- 1.3.3.6 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Tongewinnung eine Verunreinigung von Boden, Gewässern und Grundwasser, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe, vermieden wird.

- 1.3.3.7 Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 1.3.3.8 Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 1.3.3.9 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser haben können, sind unverzüglich dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 1.3.3.10 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 1.3.4 **Infrastruktur**
- 1.3.4.1 Wenn Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und gegebenenfalls ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.
- 1.3.4.2 Vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich der Leitungen der Deutschen Telekom GmbH ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen, zuständigen Stelle der Deutschen Telekom GmbH einzuholen.
- 1.3.4.3 In Teilbereichen des Planbereiches befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel der Deutschen Telekom GmbH. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bleimantelkabel freigelegt werden, ist die Deutsche Telekom GmbH sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und gegebenenfalls notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.
- 1.3.4.4 Die 20-kV-Freileitung mit Masten im nordwestlichen Bereich (Flurstücke 417/6, 418/4, 419/6 u.a.) der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG verläuft über

Flächen der Abbauphasen 2, 3 und 4. Sofern Änderungen an den vorhandenen 20-kV-Mittelspannungsleitungen (Umverlegungen) notwendig werden, muss sich der Antragsteller zur Klärung dieser Angelegenheiten frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG in Verbindung setzen.

- 1.3.4.5 Der Wald nördlich der 20-kV-Freileitung im nordwestlichen Bereich (Flurstücke 417/6, 418/4, 419/6 u.a.) soll gerodet werden. Dabei muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass die 20-kV-Freileitung nicht beschädigt und der Netzbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss sich zur Klärung dieser Angelegenheit frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG in Verbindung setzen. Ein Teil dieser Fläche soll später wieder aufgeforstet werden. Zur Einhaltung von Schutzabständen zwischen der 20-kV-Freileitung und dem Wald sind entsprechende Abstimmungen zur Aufforstung zwischen Antragsteller und Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG notwendig.
- 1.3.4.6 Im südwestlichen Bereich des Rahmenbetriebsplanes ist als Kompensationsmaßnahme M6 die Anlage eines Gewässers vorgesehen. In diesem Bereich verläuft in den Flurstücken Nr. 21 und 41 eine Hochdruckgasleitung. Bei den Erdarbeiten zur Herstellung des Gewässers darf die Leitung nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden. Um dies sicherzustellen ist es notwendig, dass der Antragsteller mit Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG eine Abstimmung zu den Schutzmaßnahmen im Rahmen der Detailplanung und der Baustelleneinweisung durchführt.
- 1.3.4.7 Die vorgenannten Versorgungseinrichtungen sind in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen dazustellen.
- 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG**
- 1.3.5.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.
- 1.3.5.2 Der Stand der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz ist in den jeweiligen

- Hauptbetriebsplänen zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen.
- 1.3.5.3 Die in den eingereichten Unterlagen aufgeführten, artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3, V4 und V5 sind der Planung entsprechend umzusetzen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit dem LGB und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 1.3.5.4 Der eingereichte Rekultivierungsplan ist verbindlicher Bestandteil der Zulassung. Die Rekultivierungsmaßnahmen M1 bis M10 sind den eingereichten Unterlagen entsprechend umzusetzen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit dem LGB und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 1.3.5.5 In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind im Zuge zukünftiger Hauptbetriebsplanzulassungen und –verlängerungen durch den Planungsträger Untersuchungen und Dokumentationen zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten durchzuführen und einzureichen.
- 1.3.5.6 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn des Abbaus umgesetzt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können.
- 1.3.5.7 Eine Anpassung der Vermeidungs- und Rekultivierungsplanung aufgrund aktueller Erkenntnisse bleibt vorbehalten.
- 1.3.5.8 Änderungen der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen von Betriebsplänen zu beantragen und vor Durchführung genehmigen zu lassen.
- 1.3.5.9 Im Zuge des Abschlussbetriebsplans für die vorhandenen Gebäude und Betriebsanlagen ist wegen der potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse mit Beginn der Planung zum Rückbau der Gebäude eine Untersuchung zu den Fledermausvorkommen und Quartierstrukturen in und an den Gebäuden durchzuführen.

- 1.3.5.10 Mit der späteren Vorlage eines Abschlussbetriebsplans bzw. der Teilabschlussbetriebspläne sind Eingriff und Kompensation abschließend zu überprüfen und verbindlich festzusetzen.
- 1.3.5.11 Der von der Oberen Naturschutzbehörde als Eintragungsstelle bereits erstellte Eingriff in dem KomOn Service-Portal (KSP) mit der Kennung EIV-012024-RWTPR7 ist nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO<sup>12</sup> von der Antragstellerin um eine Eingriffsgeometrie (Rahmenbetriebsplanfläche) sowie die noch fehlenden Angaben (Zulassungsdatum und Datum der Bestandskraft) zu ergänzen. Die erfolgte Ergänzung ist dem LGB gegenüber zu melden.
- 1.3.5.12 Die Übermittlung der Angaben zur Kompensation hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KSP durch die Antragstellerin nach Durchführung der Maßnahmen zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.
- 1.3.6 **Denkmalschutz**
- 1.3.6.1 Der Baubeginn für die Erdarbeiten ist mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde anzuzeigen. Derzeit erfolgt dies per E-Mail über [landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261/66753000.
- 1.3.6.2 Die Kulturdenkmäler „Dollmühle“ sowie die Brücke östlich der „Dollmühle“ werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG<sup>13</sup> auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Die Erweiterung des Tagebaus betrifft die Kulturdenkmäler nicht direkt. Jedoch sind Beeinträchtigungen aufgrund von Erschütterungen oder Änderungen in der Zuwegung (Anlegen von Wegen, Schwerlastverkehr u.ä.) zu vermeiden und gegebenenfalls mit der zuständigen Denkmalpflegebehörde abzustimmen soweit sie Auswirkungen auf die vorgenannten Kulturdenkmäler haben.

---

<sup>12</sup> **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018, S.158

<sup>13</sup> **DSchG** Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

## 1.4 Hinweise

- 1.4.1 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 - 21 DSchG zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologische oder bauarchäologische bzw. erdgeschichtliche Funde der zuständigen Denkmalfachbehörde unverzüglich mitzuteilen sind. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Auf das Betretungsrecht der Denkmalpflegebehörde nach § 7 DSchG wird hingewiesen.
- 1.4.2 Die beim Betrieb des Tagebaues anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbemüll, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze, Verordnungen) zu beachten.
- 1.4.3 Auf die Register- und Nachweispflichtenpflichten nach § 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>14</sup> wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.4.4 Öffentliche Straßen dürfen durch Transportfahrzeuge des Tagebaus nicht verschmutzt werden und falls dies doch erfolgt, müssen sie sofort gereinigt werden.
- 1.4.5 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.6 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 1.4.7 Für Schäden an ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen haftet das Abbaunternehmen. Dieses ist verpflichtet, sich vor der Gewinnung von dem

---

<sup>14</sup> KrWG **Kreislaufwirtschaftsgesetz** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist



Vorhandensein solcher Versorgungsleitungen zu überzeugen. Die Gewinnung im Bereich von Versorgungsleitungen hat nach den Auflagen und Weisungen des jeweiligen Versorgungsträgers zu erfolgen.

## 1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

## 2 **Begründung**

### 2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Firma Stephan Schmidt KG, Dornburg-Langendernbach betreibt den Tagebau „Sedan“ südlich-östlich der Ortsgemeinde Girod auf Grundlage eines vom LGB erlassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1981. Der aktuelle Hauptbetriebsplan wurde vom LGB am 11.01.2021, Az.: To1-S-25/20-003, erlassen und ist bis zum 30.01.2026 befristet. Da zur Sicherstellung der Qualitäts- und Aufbereitungsstufen der parallele Betrieb mehrerer Abbaustellen innerhalb des Tagebaus erforderlich ist und eine langfristige Weiterführung des Standorts und seiner Aufbereitungsanlagen geplant ist, besteht die Notwendigkeit zum Erlass eines neuen obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem Zuge erfolgt eine Erweiterung des Tagebaues. Diese soll in westlicher Richtung auf einer Fläche von ca. 6,5 Hektar (ha) gegenüber dem bisher gültigen fakultativen Rahmenbetriebsplan erfolgen. Die Gesamtfläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen beträgt dann 36 ha. Mit diesem Beschluss wird die Tongewinnung für einen Zeitraum von 35 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV<sup>15</sup> weist den bestehenden Tagebau und die geplanten Erweiterungsflächen als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus. Hierbei ist der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung eine wichtige Funktion zu“) des LEP IV zu beachten.

---

15 **LEP IV:** Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (ROP)<sup>16</sup> ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur weist für die Bestands- und Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplans Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen/Abgrabungen aus. Sowohl die geplante Abbautätigkeit als auch die geplante Wiedernutzbarmachung stehen im Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP -V Bergbau aufgrund der Flächengröße von 29,4 Hektar Abbaufäche erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 5 BBergG auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts beim LGB<sup>17</sup> als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Ton handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 11.03.2020 auf Einladung des LGBs ein Scoping - Termin durchgeführt worden. Hier wurde der Umfang des UVP-Berichtes festgelegt, der als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch das LGB beantragte die Stephan Schmidt KG mit Schreiben vom 17.01.2023 beim LGB die Zulassung des obligatorischen

---

<sup>16</sup> **Regionales Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, 2017**, wurde am 08.12.2016 mit Ergänzungsbeschluss vom 24.10.2017 durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.10.2017 wurde am 11.12.2017 im Staatsanzeiger veröffentlicht und damit verbindlich.

<sup>17</sup> Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Vorhaben „Sedan“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG.

Das LGB bereitete die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und die Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG vor und informierte die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker) über die Veröffentlichung der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes. Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung jeweils am 17.02.2023 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Montabaur und Wallmerod vom 27.02.2023 – 27.03.2023 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Das LGB hat dabei eine verspätete, private Einwendung erhalten.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Gebietskörperschaften, die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die Versorgungsträger mit Schreiben vom 08.01.2023 beteiligt worden.

Nachstehend die Auflistung der Anhörungsbeteiligten:

- Amprion GmbH
- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Neustadt
- Deutscher Wanderverband für den Landesverband Rheinland-Pfalz, Kassel
- Die Autobahn GmbH des Bundes – Die Autobahn West, Montabaur
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Montabaur

- Fernleitung-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt Neuhäusel, Neuhäusel
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Kreisverwaltung Westerwaldkreis, Montabaur
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Landesbetrieb Mobilität Montabaur, Montabaur
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Koblenz
- LGB, Abt. 2
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Naturschutzinitiative e.V. (NI), Quirnbach
- Ortsgemeinde Dreikirchen, dd. Verbandsgemeinde Wallmerod, Wallmerod
- Ortsgemeinde Girod, dd. Verbandsgemeinde Montabaur, Montabaur
- Ortsgemeinde Nentershausen, dd. Verbandsgemeinde Montabaur, Montabaur
- Ortsgemeinde Steinefrenz, dd. Verbandsgemeinde Wallmerod, Wallmerod
- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Koblenz

- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH, Essen
- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,  
Neustadt a. d. Weinstraße
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Köln
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Koordinierungsstelle Referat 41, Koblenz
- Verbandsgemeinde Montabaur, Montabaur
- Verbandsgemeinde Wallmerod, Wallmerod
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße

Im Rahmen der Anhörung sind 18 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen sowie eine Eingabe eines privaten Betroffenen beim LGB eingegangen. Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine ergänzende Deckblattplanung als Nachtrag für die Anlage 8 (Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen) mit Änderung der Anlage 8.3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Anlage 8.5 (Natura 2000-Prüfung) des Rahmenbetriebsplans vom 17.01.2023.

Mit Zustimmung der Antragstellerin vom 15.02.2024 wurde der Erörterungstermin als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG<sup>18</sup> i.V.m. § 102a VwVfG durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG am 15.03.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Berechtigten (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) wurden mit Schreiben vom 12.03.2024 über die Durchführung des digitalen Erörterungstermins informiert.

Die Unterlagen wurden vom 25.03.2024 bis 19.04.2024 online über die passwortgeschützte Cloud des LGBs zum Abruf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 19.04.2024 schriftlich, elektronisch oder zur

---

<sup>18</sup> PlanSiG

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Niederschrift beim LGB zu äußern. Über das Ergebnis des digitalen Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Sie ist den Teilnehmern des digitalen Erörterungstermins zugesandt worden.

## 2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a und 57 c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 8, 9 und 60 Abs. 7, 67, 68 WHG, § 15 und 62 LWG sowie § 14, 17 und 34 BNatSchG i. V. m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG gebunden.

### 2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Stephan Schmidt KG, Dornburg-Langendernbach, hat mit Schreiben vom 17.01.2023 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Tagebaus „Sedan“ beantragt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG

werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Stephan Schmidt KG durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit mit der Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstände dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen durch die Gewinnung im Tagebau „Sedan“ im Sinne des § 55 Abs. 1 BBergG nicht zu erwarten. Auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil wird insoweit Bezug genommen.

#### 2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Ton entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,



- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen oder Änderung von Leitungstrassen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>19</sup> öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG<sup>20</sup> nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB<sup>21</sup> zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG<sup>22</sup> wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt<sup>23</sup>.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Tontagebaus ist als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Die Gewinnung von Ton entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

---

19 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

20 **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

21 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

22 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

23 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Nach dem ROP Mittelrhein-Westerwald ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschaftswege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG<sup>24</sup> vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ liegt, ca. 350 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. DE-5312-401, „Westerwald“ betrifft eine Teilfläche des Gebietes und ist über 2000 Meter entfernt. Der Naturpark Nassau, NTP-7000-003, beginnt rund 500 Meter östlich der Rahmenbetriebsplangrenze und ist durch die Bundesautobahn 3 von dem Tagebau räumlich getrennt. Aufgrund der Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

---

<sup>24</sup> **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

### 2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG

#### Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Ton werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht mit Gewinnung des Rohstoffes stellen einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis, die hiermit erteilt wird.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, wurde hergestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Versagungsgründe in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinn von Bodenbestandteilen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10 WHG i. V. m. § 15 LWG erteilt werden kann.

### 2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau des Bodenschatzes

nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 01.02.2024 dahingehend geäußert, dass unter Beachtung von naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen gegen die geplanten Maßnahmen und das konzipierte Renaturierungs-/Rekultivierungsplanung keine Bedenken bestehen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ liegt, ca. 350 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. DE-5312-401, „Westerwald“ ist über 2000 Meter entfernt. Der Naturpark Nassau, NTP-7000-003, beginnt rund 500 Meter östlich der Rahmenbetriebsplangrenze und ist durch die Bundesautobahn 3 von dem Tagebau räumlich getrennt. Aufgrund der Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

#### 2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald (4400 qm). Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich. Ebenso ist für die Erstaufforstung (5600 qm) eine Genehmigung erforderlich (§ 14 Abs.1 S.1 Nr.2 LWaldG).

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und

untereinander abzuwägen. Vor der Zulassung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören.

Die Genehmigung zur Umwandlung oder Erstaufforstung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 2 S.1 LWaldG kann davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Das Tagebaugelände ist vollständig als Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung ausgewiesen. Das geplante Abbauvorhaben entspricht mithin den Erfordernissen der Raumordnung. Zudem erfüllt das Vorhaben das in § 1 BBergG aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Bei der nach § 14 Abs.1 S.1 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und -mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmers an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Forst- und Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung auf der einen und die Interessen des Naturschutzes und der Allgemeinheit auf Erholung und Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) auf der anderen Seite (vgl. auch Schäfer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14 LWaldG). Auch unter Beachtung dieser Punkte kann die beantragte Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung für Rodung und Aufforstung von Wald entsprechend den Antragsunterlagen wird hiermit erteilt.

#### 2.2.6 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 LWaldG keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

## 2.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.2.7.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw. Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung, Offenlage und Erörterung erhalten hat, führt die

Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch. Zuerst ist hierfür der Bestand bzw. Status-Quo der Schutzgüter zu erfassen.

#### 2.2.7.2 Bestandsbeschreibung

##### Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes „Sedan“ liegt in der Gemarkung Girod in der Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis. Sie liegt rund 600 Meter südöstlich der Ortsgemeinde Girod und rund 200 Meter westlich der Bundesautobahn 3. Nördlich des Tagebaus verläuft der Eisenbach. Die Ortsgemeinde Girod hat etwa 1200 Einwohner.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 36 Hektar (ha) groß. Davon entfallen 29,4 ha auf Abbauflächen. Die Restflächen dienen der Aufbereitung der Tone, der Klärung der Tagebauwässer, potentiellen betrieblichen Erweiterungsflächen, dem Erhalt der Drei-Kaiser-Eichen sowie als Eingrünungen und Sicherheitsabständen zu fremden Grundstücken. Die Erweiterungsflächen liegen westlich des bisherigen Tagebaus und sind rund 6,5 ha groß.

Die Hauptnutzungen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen sind die Rohstoffgewinnung und die Landwirtschaft. In den Erweiterungsflächen befinden sich überwiegend Ackerflächen sowie Grünland und Brachflächen.

Das bestehende Wegenetz dient der Erschließung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Untergeordnet findet auch eine Nutzung des Mühlenweges und der im Umfeld vorhandenen Wirtschaftswege westlich und nördlich des Tontagebaus Sedan für die örtliche Naherholung statt. Im Bereich der Drei-Kaiser-Eichen sind Sitzgelegenheiten vorhanden. Bestehende ausgewiesene Wander- und Radwege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Alle im Tagebau eingesetzten Geräte und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft.

Bei der Beräumung von Deckschichten, bei der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials, durch Lade- und Transportbewegungen sowie die Wiederverfüllung kommt es zu Geräusch- und Staubentwicklungen.

Die An- und Abfahrt erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die in die Straße K154 mündet. Von dort aus erfolgt der Weitertransport z.B. über die Autobahn A3 oder über regionale Überlandstraßen.

## Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ liegt ca. 350 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. DE-5312-401 „Westerwald“ ist über 2000 Meter entfernt. Der Naturpark Nassau, NTP-7000-003, beginnt rund 500 Meter östlich der Rahmenbetriebsplangrenze und ist durch die Bundesautobahn 3 von dem Tagebau räumlich getrennt. Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen und unmittelbar angrenzend bestehen keine gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

### Fauna und Flora

Als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans und aufgrund der Ergebnisse des Scoping-Termins wurde ein UVP-Bericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung mit geplanter Wiedernutzbarmachung sowie Berichte zur Brutvogel- und Amphibienkartierung ausgearbeitet. Die Datenerhebungen erfolgen von Mai bis Juli 2019 für die Vogelvorkommen und die Klasse der Amphibien durch Untersuchungstermine vor Ort und Datenrecherchen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Erhebung von Primärdaten erfolgte entsprechend der Ergebnisse des Scoping-Termins und der Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt: Der Untersuchungsraum umfasst sowohl die Flächen des beantragten Rahmenbetriebsplans (RBP) als auch die Bereiche des ursprünglichen RBP. Des Weiteren wurden angrenzende naturschutzfachlich relevante Bereiche in das Untersuchungsgebietes (UG) integriert. Das engere UG (Datenrecherche und örtliche Erhebungen) hat eine Größe von 71,8 Hektar (ha) und das erweiterte UG (nur Datenrecherche) rund 197 ha.

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf den Arten bzw. Artengruppen, die unter den besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen und für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit im Vorhabenbereich bereits bekannt, wahrscheinlich oder nicht sicher auszuschließen ist. Dies sind in erster Linie die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten und daher streng geschützte Arten.

Folgenden Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum:

Bereich des aktiven Tontagebaus und der Betriebsgebäude



Der derzeitige Tonabbau erfolgt im südöstlichen Bereich des Grubengeländes. Die Abbauflächen sind weitgehend vegetationsarm, teilweise sind im Bereich der Halden rudere Säume vorhanden. Auf dem Grubenboden haben sich mehrere Abgrabungsgewässer gebildet. Nördlich des aktuellen Tonabbaus liegen die Aufbereitungsanlagen die von unversiegelten und versiegelten Lagerflächen umgeben sind. Die neue Zufahrtsstraße, die im Osten entlang der Abbaufläche verläuft, ist vollständig versiegelt. Im Westen haben sich höherwüchsige Grasflächen entwickelt. Im Norden des Betriebsgeländes grenzte 2019 ein Fichtenwald in der Reifephase an, der aufgrund von Borkenkäferbefall sowie den vergangenen Trockenperioden stark geschädigt war. Die Bäume wurden zwischenzeitlich gerodet. Inzwischen hat sich ein feuchter Annuellenflur mit u.a. Binsen auf der Fläche ausgebildet. Um den Bereich des aktuellen Abbaubetriebes haben sich auf den Brachflächen und Halden sowie im Bereich der Rückverfüllung Saum- bzw. Hochstaudenflure in verschiedenen Sukzessionsstadien sowie teilweise verbuschte, flächenhafte Hochstaudenflure gebildet. Diese Flächen unterliegen infolge des Abbaubetriebs und der Haldenbewirtschaftung einer stetigen Veränderung, so dass der in Anlage 8.2.1 „Bestand Biotoptypen“ des Rahmenbetriebsplans dargestellte Zustand nur eine Momentaufnahme darstellt.

#### Rekultivierungsflächen östlich der Zufahrtstraße

Östlich der aktuellen Abbaufläche befanden sich 2019 vegetationsarme und freie Bereiche mit stellenweise Saum- bzw. Hochstaudenflure. Da aufgrund der stetigen Veränderungen ist eine flächenscharfe Differenzierung der Biotoptypen nicht sinnvoll. Die Bereiche werden zur Zeit entsprechend des Abschlussbetriebsplans „Teilbereich Ost“ rekultiviert. Im Süden ist als Folgenutzung eine größere Landwirtschaftsfläche vorgesehen. Nördlich davon sind Flächen für den Naturschutz vorgesehen, welche die bereits in den Jahren 2012 bis 2016 (Flächen des Abschlussbetriebsplans „Teilbereich NO und Ost“) hergerichteten Biotopflächen ergänzen werden. Hier haben sich im Umfeld der neu angelegten Amphibiengewässer überwiegend Grünlandbrachen, die stellenweise stark verbuscht sind, gebildet. Die dauerhaft wasserführenden Amphibiengewässer befinden sich östlich des Betriebsgeländes im Bereich einer Nass- und Feuchtwiese. Die Gewässer haben 2019 nur vereinzelt Unterwasservegetationen aufgewiesen und wurden daher als bedingt naturnah mit teilweise geringen Beeinträchtigungen kartiert. Des Weiteren finden sich im Bereich der Teiche vereinzelt Wasserlachen, Kleinseggenriede sowie höherwüchsige Röhrichtbestände.

## Landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Grünlandnutzung)

Der Hauptanteil landwirtschaftlich genutzter Flächen liegt im Bereich der Erweiterungsflächen sowie den westlich und nördlich an den bestehenden Tagebau angrenzenden Flächen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um intensiv genutzte Ackerflächen. Auf je einem Grundstück sind ein Wildacker sowie eine Ackerbrache vorhanden. Außerdem findet sich eine Strauchgruppe entlang des feuchten Saums im Bereich der Abgrabungsgewässer. Getrennt werden die landwirtschaftlichen Flächen durch einen von Ost nach West verlaufenden, unbefestigten Feldweg. Entlang eines von Süden nach Norden verlaufenden feuchten Saums, welcher sich im Bereich des ehemaligen Entwässerungsgrabens entwickelt hat, sind vereinzelt Gebüsche und Gebüschstreifen eingestreut. Im Norden ist zudem eine stark verbuschte Ackerbrache vorhanden. Im Westen und im Norden befinden sich entlang der Erweiterungsfläche Ackerrandstreifen. Westlich des Ackerrandstreifens, von Süd nach Nord, verläuft ein befestigter Feldweg. Bei der Grünlandnutzung handelt es sich überwiegend um Fettwiesen die mehr oder weniger gute Vegetationsausprägung aufweisen. Außerhalb der Erweiterungsflächen finden sich verschiedene Glatthaferwiesen, Flächen mit landwirtschaftlicher Sondernutzung sowie Fettweiden entlang von Baumreihen/-gruppen. Weitere Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung finden sich südlich der Straße K154 (Extensiv- und Fettwiesen) sowie im Osten des Untersuchungsgebiets (Fettwiese und Acker). Nördlich der Klärteiche liegt eine großflächige Grünlandbrache.

## Wald und Gehölzbestände

Im Osten des Untersuchungsgebiets sowie südlich der Straße K154 kommen zusammenhängende Waldflächen vor. Östlich der Klärteiche befindet sich ein Buchen- und Eichenmischwald mit sehr starkem Baumholz sowie angrenzend ein Bereich mit Jungwuchs. Weitere Flächen wurden erst im Rahmen der Rekultivierung neu bepflanzt. Es wurde hierbei ein Laubmischwald mit heimischen Arten angelegt. Aufgrund der relativ jungen Anpflanzung weist der Bestand ein geringes bis mittleres Baumholz auf. Stellenweise befindet sich Fichtenwald sowie einzelne Baumreihen/-gruppen im UG.

Der Eisenbach wird von einem Weiden-Pappel-Ufergehölz begleitet, welcher zusammen mit dem Bach als schutzwürdiger Biotopkomplex ausgewiesen ist. Um den östlichen Klärteich befindet sich ein schmaler Streifen an Ufergehölzen. Im gesamten UG verteilt finden sich kleinere Feldgehölze mit einheimischen Arten. Im Bereich der Drei-Kaiser-Eichen, der im nördlichen Teil des RBP liegt, ist Laubmischwald vorhanden. An der westlichen Grenze der Erweiterungsflächen wurde in den 1980er Jahren durch die Stephan Schmidt KG eine Baumhecke gepflanzt. Südlich der K154, welche teilweise

von einem Randstreifen begleitet wird, ist ein kleines Weiden- und Auengebüsch vorzufinden.

#### Eisenbach und Gewässer innerhalb des Betriebsgeländes

Im Norden des Untersuchungsgebiets verläuft der Eisenbach mit weitgehend naturnahen Ufergehölzen, welcher als schutzwürdiger Biotopkomplex ausgewiesen ist. Nördlich der Erweiterungsflächen wachsen flächenhafte Hochstaudenfluren. Entlang des Eisenbachs sind vereinzelt Gebäude mit angrenzendem Hofgelände angesiedelt.

Nordöstlich der Aufbereitungsanlage befinden sich zwei Teiche, die als schutzwürdiger Biotopkomplex ausgewiesen sind. Die beiden Teiche wurden für die Klärung des Grubenwassers angelegt, wobei der östliche Teich (ehemaliger Vorklärteich) außer Betrieb genommen wurde. Er ist weitgehend verlandet, so dass sich zwei Bereiche unterscheiden lassen:

Der nördliche Bereich ist permanent wasserführend, während der südliche Bereich keine dauerhaften Wasserflächen aufweist. Hier haben sich Röhrichtbestände mit hochwüchsigen Arten gebildet.

Die Uferbereiche des westlichen Klärteiches, der weiterhin als Absetzbecken genutzt wird, wurden mittels Aufschüttung erhöht. Auf der Aufschüttung haben sich Saum- und Hochstaudenflure gebildet. Zwischen den Teichen wachsen Ufergehölze. Südlich des Klärteiches liegt eine Schlagflur. Umlaufend um den östlichen Teich ist ein aufgegebener Wirtschaftsweg mit eingestreuten Blühstreifen sowie ein frisch verlegter Entwässerungsgraben vorhanden.

In den Wegspuren konnten 2019 temporäre Kleinstgewässer festgestellt werden.

Die Klärteiche sowie die Kleinstgewässer – einschließlich der Gewässer in den Rekultivierungsflächen – stellen Laichhabitate für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, darunter die Gelbbauchunke, dar.

Innerhalb der Abgrabungsflächen haben sich naturferne Abgrabungsgewässer, die dauerhaft wasserführend sind, gebildet. Aufgrund der fortlaufenden Umgestaltung, der steilen Ufer und des teilweise niedrigen pH-Wertes erfüllen die tagebautiefsten Abgrabungsgewässer keine Lebensraumfunktionen.

Abgrabungsgewässer in Höhe der Geländeoberkante hingegen sind weniger versauert und können eine Lebensraumfunktion erfüllen.

Im Süden verläuft parallel zur Straße K154 ein Entwässerungsgraben mit stellenweise naturnahen Strukturelementen. Der Graben entwässert in den weiter westlich gelegenen Graben. Dort wächst eine ebenerdige Strauchhecke sowie ein Feldgehölz mit heimischen Baumarten. Der Graben ist lediglich bei Regenereignissen wasserführend. Zwischen dem Graben und der Straße K154 verläuft ein unbefestigter Feldweg mit Randstreifen.

## Flora

Innerhalb der Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplans kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Eine weitere Betrachtung geschützter Pflanzen, über die Ermittlung der Biotoptypen hinaus, entfällt somit.

## Fauna

### - Säugetiere

Neben zahlreicher Fledermausarten ergab die Datenrecherche als weitere mögliche Säugetiervorkommen die Haselmaus sowie die Wildkatze. Zu den Säugetieren erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im UG bzw. ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit erfolgte deshalb eine Potentialabschätzung anhand der im Eingriffsbereich erfassten Biotoptypen.

### Haselmaus

Das Untersuchungsgebiet weist für die Haselmaus nur wenig geeignete Lebensräume, wie bewaldete Bereiche mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, auf. Die innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Hecken- und Gebüschstrukturen, die als potenzielle Lebensräume für die Art dienen könnten, bieten aufgrund ihrer geringen Größe und der umliegenden intensiv, ackerbaulich genutzten Flächen wenig Futterquellen. Potenzielle Lebensräume in umliegenden Bereichen sind nicht betroffen.

### Wildkatze

Zur Wildkatze liegt eine Untersuchung für den Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs der Gemeinde Heiligenroth an der B 255 aus dem Jahr 2016 vor. Der Bereich des geplanten Autohofs liegt rd. 5,5 km südwestlich des Tontagebaus Sedan östlich der Bundesstraße 255 und nördlich der Bundesautobahn 3, die für die Wildkatze aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unüberwindbare Hindernisse darstellen. Die Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth berücksichtigt großräumig das Umfeld des Vorhabens. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich für eine permanente

Besiedlung keine Hinweise ergeben. Aufgrund des hohen Mortalitätsrisikos durch die zahlreichen Straßen ist davon auszugehen, dass der Bereich des ursprünglich geplanten Autohofs und seine Umgebung auch längerfristig nur eine Randzone der Wildkatzenverbreitung sein kann. Dem Untersuchungsraum wird jedoch eine Bedeutung für den temporären Aufenthalt von umherstreifenden und wandernden Wildkatzen zugeordnet. Gemäß der Ausbreitungskarte zur Wildkatze in Rheinland-Pfalz von 2013 befindet sich der Tontagebau Sedan inklusive der geplanten Erweiterungsflächen im Randbereich einer Kernzone der Art, welche sich zwischen Montabaur, Koblenz, der Lahn und Limburg (Lahn) erstreckt. Das umliegende Gebiet von Montabaur – insbesondere auch im Süden – sind davon ausgenommen, auch der nördliche Bereich von Montabaur wird als nicht besiedelt eingestuft. Das wird durch die o. g. Untersuchungen zum Bereich Heiligenroth bestätigt. Kernräume sind seit über 20 Jahren besiedelt oder es sind zahlreiche Mehrfachbeobachtungen sowie eine regelmäßige Reproduktion vorhanden. Für den Bereich des Tontagebaus Sedan kann aufgrund der Biotopausstattung und der bereits langjährig bestehenden Störung durch den Abbaubetrieb ein Vorkommen geeigneter Bereiche für Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung von Wildkatzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für umherstreifende Einzeltiere ist nicht mit erheblichen Störungen aufgrund der geplanten Fortführung des Tontagebaus zu rechnen.

#### Fledermäuse - Gruppenbezogene Beurteilung

Zu den Fledermäusen erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Aufgrund der vorhandenen potentiellen Lebensräume ist von einem Vorkommen der in der Datenrecherche ermittelten Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insbesondere innerhalb der im Umfeld des Tontagebaus vorhandenen Wälder und Gehölze sowie im Bereich der Betriebsgebäude kann ein Quartierangebot potentiell vorhanden sein.

Folgende Fledermausarten wurden ermittelt:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Für die potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse (Graues Langohr, Zwergfledermaus) ergibt sich projektbedingt im Wesentlichen eine Veränderung des Nahrungshabitats. Da die im Bereich der Misch- und Aufbereitungsanlage eventuell vorhandenen Spalten- und Nischenquartiere vorerst unverändert erhalten bleiben, kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist derzeit nicht erforderlich. Nach Abschluss des Tontagebaus ist ein Rückbau der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage vorgesehen. Aufgrund der bis dahin langen Zeitdauer von rund 40 Jahren ist eine Maßnahmenplanung hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Grundsätzlich ist zum Schutz der potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse mit Beginn der Planung zum Rückbau der Gebäude eine Untersuchung zu den Fledermausvorkommen und Quartierstrukturen in und an den Gebäuden durchzuführen. Entsprechend der daraus resultierenden Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen für die potentiell vorkommenden Gebäudefledermäuse zu formulieren und umzusetzen. Gesichert wird die Maßnahmenaufstellung und -umsetzung durch die in Zukunft aufzustellenden Abschlussbetriebspläne.

Bei der Gruppe der gehölbewohnenden Fledermäuse kann sich eine Betroffenheit durch die Fällung von Gehölzen im Abbauabschnitt II (östlich der Drei-Kaiser-Eichen) ergeben. Der betroffene Baumbestand weist ein überwiegend mittleres Alter auf. Ein Vorhandensein einzelner Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere, die als Sommerquartiere genutzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen größerer Höhlen, die als Winterquartier geeignet sind, ist jedoch unwahrscheinlich. Der Baumbestand wird vor der Rodung hinsichtlich der vorhandenen Höhlen und des Potentials für Spaltenquartiere untersucht. Baumhöhlen werden verschlossen. Durch die Installation von Fledermauskästen an geeigneten Stellen im Umfeld der betroffenen Gehölze wird ein zusätzliches Habitatangebot, das die potentiell wegfallenden Baumquartiere ersetzt, geschaffen.

#### - Avifauna (Vögel)

Im Rahmen der Kartierung konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 68 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon wurden 23 Arten mit Brutverdacht erfasst, 33 Arten während der Brutzeit sowie zehn Nahrungsgäste und zwei Arten im Jagdflug. Die Liste der nachgewiesenen Vogelarten wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink oder Elster.

Hervorzuheben sind folgende Arten:

- |                |                     |                 |
|----------------|---------------------|-----------------|
| - Neuntöter    | - Mittelspecht      | - Schwarzspecht |
| - Haussperling | - Flussregenpfeifer | - Baumpieper    |
| - Grauammer    | - Turteltaube       | - Feldlerche    |
| - Mehlschwalbe | - Rotmilan          | - Schwarzmilan  |
| - Schleiereule | - Schwarzspecht     | - Star          |
| - Stockente    | - Bluthänfling      |                 |

Im Rahmen der weiteren Differenzierung des Untersuchungsgebiets zeigte sich, dass die Erweiterungsflächen aufgrund des überwiegenden Fehlens von Gehölzstrukturen nur von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden. Alle anderen nachgewiesenen Arten nutzen den Eingriffsbereich nur als Nahrungshabitat.

- Amphibien (Lurche)

Fünf Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach der Datenrecherche innerhalb der Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplans gemeldet. Es handelt sich hierbei um die Geburtshelferkröte, die Kreuzkröte, die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch.

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Rahmen der örtlichen Erfassungen drei der fünf gemeldeten Arten nachgewiesen werden:

-Gelbbauchunke

Die Art wurde 2019 mit zwei Laichgebieten im UG nachgewiesenen. Sie befinden sich im Bereich zwischen den Klärteichen und im Bereich der Rekultivierungsflächen im Osten des UG.

- Geburtshelferkröte

Die Art wurde als Einzelfund auf den Rekultivierungsflächen im östlichen Bereich des UG gefunden. Ein Laichgewässer wurde nicht nachgewiesen. Es wird vermutet, dass es sich im UG um eine eher kleine Population handelt.

#### - Kreuzkröte

Einzelfund in der Nähe der Klärteiche im nördlichen Teil des Tagebaus. Laich wurde während des Erfassungszeitraumes nicht nachgewiesen, allerdings wird vermutet, dass sich ein Laichgewässer in der Nähe befindet.

Der Laubfrosch und der Kammmolch wurden jedoch bei der Amphibienerfassung nicht nachgewiesen. Ihre Betroffenheit kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung der beiden Arten erfolgt.

Die Tontagebaue des Westerwaldes sind für den Fortbestand zahlreicher Amphibienarten zu wichtigen Standorten geworden, da ihre primären Lebensräume (naturnahe Bach- und Flussauen, Feuchtgebiete) kaum mehr in der Kulturlandschaft vorhanden sind. In den Abbaubereichen ergeben sich jedoch Sekundärlebensräume mit hoher Eignung für die Arten.

#### - Reptilien (Kriechtiere)

Die Datenrecherche ergab für die Klasse der Reptilien mögliche Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse. Die Schlingnatter benötigt halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund sowie Fels- oder Mauerspalten. Auch Zauneidechsen bevorzugen trockene, sonnige Bereiche mit krautiger Vegetation. Für die erfolgreiche Eiablage werden kleinräumige Mosaikstrukturen und überschattete, sandige Plätze in Süd- bis Südwestexposition benötigt. Die genannten Bedingungen sind im Geltungsbereich des beantragten RBP nicht vorzufinden. Insbesondere sind aufgrund des hohen Tongehalts der Böden keine grabbaren Bereiche, wie sie für die Reproduktion und für die Überwinterung benötigt werden, zu erwarten. Ein Vorkommen der genannten Reptilienarten innerhalb des Rahmenbetriebsplangebiets kann deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Potenziell geeignete Bereiche werden vor der Abräumung nochmals untersucht.

#### - Insekten

Die Datenrecherche ergab folgende mögliche Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Blauschillernder Feuerfalter

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling



Im UG sind keine potentiellen Lebensräume für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

- Muscheln

Die Datenrecherche ergab mögliche Vorkommen der Bachmuschel / Kleine Flussmuschel als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb des Geltungsbereichs des beantragten Rahmenbetriebsplans sind aber keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

### Fläche

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 36 Hektar (ha) groß. Davon entfallen 29,4 ha auf Tagebauflächen und 2,8 ha auf Flächen für Betriebsanlagen. Die Restflächen sind potentielle betriebliche Erweiterungsflächen, dienen der Klärung der Tagebauwässer, dem Erhalt der Drei-Kaiser-Eichen sowie als Eingrünungen und Sicherheitsabständen zu fremden Grundstücken. Die Erweiterungsflächen liegen westlich des bisherigen Tagebaus und sind rund 6,5 ha groß.

Die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes liegen innerhalb eines durch die Nutzung von Tonlagerstätten bereits geprägtem Landschaftsraums. Mit der Erweiterung werden weitere Landflächen für die Gewinnung des Rohstoffes genutzt und nach Beendigung des Abbaus wieder verfüllt.

Die Flächenerweiterung erfolgt überwiegend auf Ackerflächen sowie einem geringeren Anteil an Grünland und Brachflächen.

### Boden

Der Tontagebau liegt fast vollständig in der Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, zum Teil wechselnd mit Lösslehm. Die vorkommenden Braunerden und Parabraunerden sind aus Lösslehm (über Basaltverwitterung). Die Böden des westlichen Untersuchungsgebiets (Erweiterungsflächen) bestehen aus Lehm und bereichsweise sandigem Lehm. Sie weisen ein mittleres bis überwiegend hohes Ertragspotential mit Ackerzahlen von 41-60 auf. Die Böden weisen zudem eine durchwurzelbare Tiefe von 70-100 cm und eine hohe nutzbare Feldkapazität (140-200 mm) auf. Insgesamt ergibt sich gemäß der Bodenkarte für die Landwirtschaft eine mittlere Bodenfunktionsbewertung

Der nordöstliche Bereich des Untersuchungsgebiets sowie weitere Flächen südlich der Straße K154 sind mit Wald bestanden. Die Böden sind hier in Teilbereichen noch

unverändert. Die Waldböden übernehmen ein hohes Maß an Funktionen, zu denen neben den Lebensraum- und Nutzungsfunktionen auch die weitgehend intakte Regler- und Speicherfunktion innerhalb der Wasser- und Nährstoffkreisläufe hinzukommt.

Die Böden im Gebiet des Rahmenbetriebsplans dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Gewinnung von Bodenschätzen. Die Erweiterungsfläche nimmt ca. 6,5 ha überwiegend ackerbaulich genutzte Böden in Anspruch.

Im Gebiet des Rahmenbetriebsplans befinden sich die Altablagerungen Reg.-Nrn. 143 04 021 – 0205 und 143 04 021 – 0208.

### Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist die Quelle „Steinefrenz / Großrother Feld“ in nördlicher Richtung etwa 2 Kilometer entfernt. Gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

#### - Grundwasser

Der Tonabbau erfolgt bislang und wird auch zukünftig als Trockenabbau ohne Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgen. Bislang wurden bei den Abbauarbeiten keine grundwasserführenden Schichten angeschnitten. Das Grundwasser wurde auch bei den Erkundungsbohrungen (bis rd. 58 m) innerhalb der Erweiterungsflächen nicht erreicht. Die vorhandenen Tonlagerstätten sind sehr mächtig und übernehmen eine Schutzfunktion gegenüber den tieferliegenden Grundwasserleitern.

#### - Oberflächengewässer

Nördlich außerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verläuft der Eisenbach, der als Vorflut für das im Bereich des Rahmenbetriebsplans anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser genutzt wird. Da das Gelände zum Eisenbach hin abfällt, entspricht dies der natürlichen Entwässerungssituation.

Weitere Oberflächengewässer sind verschiedene Stillgewässer anthropogenen Ursprungs. Es sind einerseits die beiden Klärteiche nordöstlich des Tontagebaus Sedan, die aufgrund ihrer Lebensraumfunktionen als schutzwürdige Biotopkomplexe ausgewiesen sind. Weitere größere Wasserflächen bilden die Abgrabungsgewässer innerhalb des aktiven Tontagebaus. Diese entstehen als temporäre Oberflächengewässer (Himmelsteiche) im Tagebautiefsten bzw. in temporären

Geländemulden und verändern sich stetig mit dem Tontagebau. Sie werden durch Niederschlagswasser gespeist. Aufgrund der fortlaufenden Umgestaltung, der steilen Ufer und des teilweise niedrigen pH-Wertes erfüllt das tagebautiefste Abtragungsgewässer keine Lebensraumfunktionen.

Innerhalb der Abbaufächen können sich zudem aufgrund des tonigen Rohbodens in Fahrspuren und Geländemulden nach Niederschlägen weitere, temporäre Kleinstgewässer ausbilden.

Bei der bereits erfolgten Rekultivierung wurden östlich der neuen Zufahrtstraße verschiedene Amphibienbiotope und Sukzessionsflächen als „Bereiche für den Naturschutz“ angelegt.

Die Wasserhaltung während des Abbaus wird momentan und soll auch zukünftig auf Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis zur „Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in den Eisenbach“ des LGB vom 17.02.1989, Az.: 8-137-II 20, (zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.05.2020, Az.: To 1-S-/19-007) gemäß § 8,9 WHG erfolgen. Entsprechend dieser Erlaubnis wird das im Tagebau anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser im Grubentiefsten gesammelt und über einen Pumpensumpf mittels elektrischer Pumpe dem Klärteich zugeführt. Nach erfolgter Sedimentation im Klärteich erfolgt die Ableitung des gereinigten Wassers über eine Ablaufleitung, einen Probenahmeschacht sowie einen offenen Graben in den Eisenbach.

Die Entwässerung der Dach- und Hofwässer der Tagesanlagen erfolgt über Rohrleitungen in einen offenen Graben der direkt in den Klärteich einmündet.

### Klima/Luft

Die Montabaurer Senke ist ozeanisch geprägt und ganzjährig feucht mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Der Niederschlag liegt im langjährigen Mittel bei 850 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur erreicht 8 bis 9 °C.

Kleinklimatisch betrachtet können innerhalb von Tongruben extreme Verhältnisse auftreten: Im Sommer kann sich die Hitze stauen, bedingt durch die Kessellage (fehlender Luftaustausch) und weitgehend fehlende Vegetation. Zudem wird die Sonnenstrahlung vom Tonboden teils besonders stark absorbiert (dunkler Ton), wodurch die oberflächennahe Luft und auch die Gewässer aufgeheizt werden.

Dahingegen wirken die Grünlandbereiche (sowie die Ackerflächen bei geschlossener Vegetationsdecke) als Kaltluftproduktionsflächen. Die Wald- und Gehölbereiche stellen Frischluftproduktionsflächen dar und bewirken einen lokalen klimatischen Ausgleich.

### Landschaft

Der Bereich des Tagebaus Sedan liegt in der naturräumlichen Einheit „Montabaurer Senke“ im Niederwesterwald. Die „Montabaurer Senke“ liegt in etwa 300 m Höhe in klimatisch geschützter Lage zwischen dem Westfuß des Oberwesterwaldes und der Montabaurer Höhe. In der tektonischen Senke befinden sich weiche Tertiärgesteine (Tone) und sie wird von einzelnen kleinen flachhügeligen vulkanischen Kuppen und Kegeln durchragt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Erweiterung des Tagebaus „Sedan“ ist durch den Tagebau geprägt. Die im Westen der geplanten Tagebauerweiterung vorhandene Baumhecke bietet einen wirksamen Sichtschutz aus Blickrichtung der Bundesautobahn A3. Von Norden und Osten her ist der Tonabbaubereich nur aus unmittelbarer Nähe einsehbar. Die umliegenden Waldbereiche unterbinden eine Fernwirkung in Richtung der Gemeinden Girod und Steinefrenz. Eine direkte Einsichtnahme in den Tagebau ist lediglich von der K154 sowie von der neuen Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände möglich.

Die im östlichen Teil des UG bereits umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen tragen zur Wiederherstellung eines Landschaftsbildes bei, das die Eigenarten der Landschaftseinheiten des Planungsraumes widerspiegelt und sich in den umliegenden Landschaftsraum stimmig einfügt.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nördlich der Grube Sedan befinden sich zwei Kulturdenkmäler. Zum einen ist dies die Dollmühle und zum anderen eine östlich hiervon über den Eisenbach verlaufende denkmalgeschützte, einbogige Straßenbrücke.

Die Erweiterungsfläche des Rahmenbetriebsplans wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Derzeit werden von rd. 36,0 ha innerhalb der neuen Rahmenbetriebsplangrenze 14,39 ha (rd. 40 %) ackerbaulich sowie 4,11 ha (rd. 11 %) als Wirtschaftsgrünland genutzt.

Nördlich der Bestandsanlagen stand ein rd. 0,7 ha großer, durch die letzten zwei heißen Sommerjahre sowie durch Borkenkäfer geschädigter Fichtenwald in der Reifephase.

Dieser wurde zum Jahresbeginn 2021 gerodet. Für die Waldumwandlung liegt eine Genehmigung vom 14.01.2021 vor. Der walddrechtliche Ausgleich erfolgt auf externen Flächen. Auf der Fläche entwickelt sich nun eine feuchte Annuellenflur. Weitere Waldbestände innerhalb des UG befinden sich im Wesentlichen in den östlichen, bereits rekultivierten Bereichen sowie nördlich der neuen Zufahrtstraße (Fichtenforst und Gehölze im Umfeld der Teiche). Auf den beantragten RBPI bezogen sind die Fläche der Drei-Kaiser-Eichen sowie der östlich angrenzende Gehölzbestand als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (§ 3 Abs. 1 LWaldG) einzustufen. Die übrigen Gehölzbestände (Baumhecke im Westen, Feldgehölze im Südwesten des RBPI) sind aufgrund des geringen Flächenumfanges (< 0,2 ha) bzw. der geringen Breite (< 10 m) nicht als Wald einzustufen. Der Wald- und Gehölzbestand innerhalb des besantragen Rahmenbetriebsplans beträgt rd. 3,2 ha (rd. 9 %).

Der Tontagebau ist Teil des Westerwälder Tonreviers, das umfangreiche und qualitativ hochwertige Tonvorkommen bevorratet. Der Tonabbau erfolgt im Westerwald bereits seit mehreren hundert Jahren und wurde durch das „Kannenbäckerland“ bekannt. Die Westerwälder Tone werden heute weltweit exportiert. Derzeit sind rund 50 Abbaustätten in Betrieb und bilden im Zusammenhang mit der Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung der Tonprodukte einen wichtigen Arbeitgeber in der Region. Die Region gilt gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung. Gemäß LEP IV (Ziel Z 127) kommt dabei der „Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung“ zu.

Es liegen weder Ortschaften noch Streusiedlungen innerhalb des Projektstandortes. Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Erreichbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Grundstücke über Wirtschaftswege bleibt erhalten.

Als Sachgüter sind weiterhin die vorhandenen 20-kV-Freileitungen, Hochdruckgasleitungen sowie Telekommunikationskabel zu benennen.

#### 2.2.7.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

##### Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Sowohl beim Bestands- wie auch beim Erweiterungsbereich des Tagebaus handelt es sich überwiegend um bereits bergbaulich oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Geräusche und Staubimmissionen entstehen insbesondere bei der Beräumung der Deckschichten sowie beim Transport und der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Das gewonnene, erdfeuchte Material erzeugt keine Staubbelastungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch/Siedlung sind aufgrund der Entfernung der Ortslagen Girod und Kleinhohlbach von 600 Metern nicht zu erwarten.

In Zuge des fortschreitenden Abbauprozesses kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Wirtschaftswegen, die auch als Wanderwege genutzt werden. Überregionale Rad- und Wanderwege sind durch die Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen. Der Eingriff in Wirtschaftswegen erfolgt als temporären Eingriff und die Wege werden für die landwirtschaftliche Nutzung und Benutzung von Erholungsuchenden nach Abschluss der einzelnen Abbauabschnitte wieder zur Verfügung stehen bzw. Ersatzwege angelegt. Die jederzeitige Erreichbarkeit aller Grundstücke ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung kann aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Tagebau, die Bundesautobahn 3 und die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Schall- und Staubimmissionen sowie andere Faktoren zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit“ kommt.

#### Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Schutzgebiete nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG oder gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete. Die Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebietes ergab, dass eine erhebliche

Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinn des § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sowie der Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher besteht für das Schutzgut trotz des Eingriffs durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung keine erhebliche Beeinträchtigung.

### Fläche

Mit der Durchführung des Vorhabens werden ca. 36 Hektar (ha) Landflächen in Anspruch genommen. Davon entfallen 29,4 ha auf Flächen für den Rohstoffabbau. Allerdings erfolgt die Nutzung der Flächen abschnittsweise und immer nur auf einem Teilbereich der Gesamtfläche. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden ausgetonten Flächen abschnittsweise wieder verfüllt. Nach dem Ende der Gewinnung werden auch die vorhandenen Betriebsanlagen zurückgebaut. Nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung stehen die kompletten 36 ha wieder für andere Nutzungen (Landwirtschaft, Biotope, Wald, Wegeverbindungen) zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ist gegeben, aber insbesondere aufgrund der temporären Inanspruchnahme der Flächen nicht erheblich.

## Boden

Die natürliche Funktion des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird durch den Abbau nachhaltig verändert. Auch die Regler- und Speicherfunktion innerhalb der Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie die Filter- und Pufferfunktion werden verändert und aufgrund fehlender Vegetation und fehlendem humosen Oberboden stark verringert. Durch die Rekultivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt. Im Zuge der betrieblichen Erweiterung werden bislang mit Vegetation bedeckte Flächen teilweise versiegelt und verlieren ihre Bodenfunktionen zeitweise vollständig.

Für die nördlich der bestehenden Misch- und Aufbereitungsanlage geplante betriebliche Erweiterung wurde bereits ein Fichtenwald gerodet. Künftig wird ein Teil der Fläche versiegelt werden. Aktuell ist neben der Befestigung von Hof- und Wegeflächen auch der Neubau einer LKW-Waage und einer Reifenwaschanlage vorgesehen. Weitere künftige Nutzungen der Fläche sind derzeit noch nicht in Planung, sind jedoch auch nicht auszuschließen. Nach Beendigung des Tontagebaus ist ein vollständiger Rückbau der Anlagen und die vollständige Entsiegelung der Fläche geplant.

Da die Eingriffsflächen durch frühere Nutzungen (z.B. Alte Ziegelei) die landwirtschaftliche Nutzung bzw. durch anthropogen veränderte Böden aufweisen, kann durch die nachfolgende Rekultivierung eine weitgehende Wiederherstellung der Boden- und Nutzungsfunktionen erzielt werden. Dabei ist die Beseitigung von Bodenbelastungen als positiver Effekt zu bewerten. Durch den Einbau von unbelasteten Fremdmassen ergeben sich keine neuen Bodenbelastungen.

Vorhandener Oberboden wird abgeschoben und separat gelagert. Er wird im Rahmen der Rekultivierung entsprechend dem Rekultivierungsziel der einzelnen Flächen wieder als Oberboden eingebaut.

Der beim Tontagebau anfallende Abraum (den Ton überlagernde Schichten sowie nicht verkaufsfähige Lagerstättenanteile) wird gemäß den Zielen der Rekultivierung standsicher rückverfüllt. Durch die Tongewinnung ergibt sich ein Massenverlust von rd. 3,0 Mio. Tonnen, der je nach Verfügbarkeit von unbelastetem Bodenmaterial durch den Einbau von Fremdmassen ausgeglichen werden soll. Es ist eine weitgehende Wiederherstellung des derzeitig bzw. ursprünglich vorhandenen Geländes vorgesehen.

Eine Wieder- bzw. Neuentwicklung mit vergleichbarer Funktion und Wertigkeit ist daher insgesamt gut möglich. Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.



Eine Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, ist aber nur temporär und die Bodenfunktionen können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen überwiegend wiederhergestellt werden. Daher ist der Eingriff in das Schutzgut nicht als erheblich zu beurteilen.

### Wasser

#### - Grundwasser

Bisher wurde im Rahmen des Tagebaus im Abbaugbiet Sedan kein Grundwasser angetroffen und auch bei Erkundungsbohrungen bis in rd. 58 m Tiefe innerhalb der Erweiterungsfläche nicht erreicht. Die vorhandenen Tonlagerstätten sind sehr mächtig. Im Liegenden der Lagerstätte bleibt eine mindestens 3 m mächtige, nicht verwertbare Tonschicht vom Abbau ausgenommen. Diese übernimmt eine gute Schutzfunktion gegenüber den tieferliegenden Grundwasserleitern und eine ausreichende Restüberdeckung bleibt sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen durch den geplanten Abbau auf das Grundwasservorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Folge des Tonabbaus oder eine Veränderung der Grundwasser führenden Schichten nicht zu erwarten. Daher ergeben sich auch keine Auswirkungen für die öffentliche und private Wasserversorgung.

#### - Oberflächengewässer

Negative Auswirkungen durch den Tagebau „Sedan“ auf das Gewässer „Eisenbach“ können durch Ableitung des im Tagebau gesammelten Regenwasser bei nicht ausreichender Sedimentierung erfolgen.

Da Ton eine sehr stark abdichtende Funktion aufweist, muss der gesamte Niederschlag, welcher über dem Tagebau niedergeht, gesammelt und einem Reinigungsbecken zugeführt werden. Im Rahmen des Tonabbaus wird der Eisenbach als Vorfluter für die Einleitung von geklärtem Grubenwasser genutzt. Die Einleitung erfolgt seit 1989, wobei durch fortlaufende Optimierung der Absetzbecken eine deutliche Verringerung der Schwebstofffracht erzielt wurde. Durch die Erhöhung des Fassungsvermögens ist der Klärteich im Hinblick auf die geplante Fortführung und Erweiterung für die gesamte Laufzeit des beantragten RBPI ausreichend dimensioniert, um die anfallenden Sedimentfrachten effektiv aus der Wassersäule abzutrennen. Ausschließlich die obere, geklärte Wasserschicht wird dem Eisenbach als Vorfluter

zugeleitet. Bei der Dimensionierung des Klärteichs wurden Starkregenereignisse berücksichtigt. Aufgrund der Topographie kann ein Wassereinbruch durch Hochwasser im Eisenbach in den Tagebau und den Klärteich ausgeschlossen werden.

Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der seit 2020 gültigen Erlaubnis zur Einleitung von Gruben- und Niederschlagswasser, die weiterhin mit allen Regelungen gültig bleibt.

Vorhandene Wegspuren bilden oftmals temporäre Kleinstgewässer, welche als Laichhabitate für artenschutzrechtlich relevante Arten fungieren können. Durch den Abbau entstehen zudem typischerweise Abgrabungsgewässer am Grubenboden, welche ebenfalls insbesondere planungsrelevanten Amphibien und Vogelarten als geeignete Habitate dienen können. Aufgrund der steilen Ufer und des teilweise niedrigen pH-Wertes erfüllen die grubentiefsten Abgrabungsgewässer jedoch meist keine Lebensraumfunktion. Der westliche Klärteich ist gegenwärtig noch eher naturfern, bietet aber bereits einen geeigneten Lebensraum für verschiedene, wassergebundene Arten. Durch den kontinuierlichen Eintrag von Sedimentpartikeln kommt es jedoch zu einer zunehmenden Verlandung. Aufgrund der ausreichenden Dimensionierung des Klärteichs wird eine vollständige Verlandung im Zuge des geplanten Rahmenbetriebsplans jedoch ausgeschlossen. Im Zuge der Rekultivierung soll das Gewässer naturnah gestaltet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zustands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaftung innerhalb des Tagebaus führt nicht zu Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) entgegenstehen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot der WRRL entgegensteht.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher nicht zu befürchten.

### Klima/Luft

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen.

Mit dem Fortschreiten des Tontagebaus kommt es zu einer sukzessiven Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse. Die Inanspruchnahme der im Westen vorhandenen Wiesen kann zu einer reduzierten Kaltluftentstehung im Untersuchungsraum führen.

Innerhalb der Abbaubereiche kommt es fortlaufend zur Schaffung kleinräumiger klimatischer Extremstandorte mit hohen Temperaturen. Auch kann sich durch den Betrieb der Trocknungsanlage lokal eine zusätzliche Wärmeproduktion ergeben. Insgesamt bestehen durch die umliegenden Waldbestände und Offenlandbereiche ausreichend Flächen zur Frischluftproduktion und Kaltluftentstehung. Daher sind über die Grenze des Rahmenbetriebsplangebietes hinaus keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Das gewonnene, erdfuchte Material erzeugt keine Staubbelastungen.

Eine Vorbelastung in Bezug auf Luftschadstoffe besteht bereits durch die stark befahrene, direkt an die Ortschaften angrenzende Bundesautobahn A3.

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind temporär und werden durch die vorgesehene, abschnittsweise Wiederverfüllung zeitlich begrenzt. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ vor.

### Landschaft

Das Landschaftsbild des Niederwesterwaldes ist durch die bereits seit langer Zeit ansässigen Betriebe zum Rohstoffabbau, insbesondere zur Tongewinnung, geprägt. Die Tagebaubereiche mit ihren Bodenaufschlüssen sind zu einem festen Landschaftsbestandteil im Niederwesterwald geworden. Im Bereich des Tontagebaus Sedan kommt es im Laufe des Abbaus, welcher von Osten nach Westen erfolgt, zu leichten Veränderungen des aktuellen Landschaftsbildes. Im Zuge der Rekultivierung und Nachfolgenutzung wird das Landschaftsbild in Anlehnung an das ursprüngliche Relief wieder verfüllt und neu gestaltet.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind nur im direkten Umfeld des Tontagebaus wahrnehmbar, da im Wesentlichen nur von der Kreisstraße K154, der Zufahrtsstraße sowie des nördlich des Abbaus verlaufenden Mühlenwegs Sichtbeziehungen zum Abbaubereich bestehen.

Da parallel zum Abbau Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen tragen zur Wiederherstellung eines Landschaftsbildes bei, das die landwirtschaftlich geprägten Eigenarten des Niederwesterwalds widerspiegelt und sich in den umliegenden Landschaftsraum stimmig einfügt.

Daher wird das Schutzgut Landschaft durch den Tagebau „Sedan“ nicht erheblich und dauerhaft beeinträchtigt.

#### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nördlich der Erweiterungsfläche befindet sich im nahen Umfeld des Tontagebaus die Dollmühle, welche ein Kulturdenkmal i.S. des Denkmalschutzgesetzes ist. Es handelt sich dabei um ein Fachwerkwirtschaftsgebäude, ein Fachwerkwohnhaus sowie eine Wegekappelle. Im Fortbetrieb des Tontagebaus wird sichergestellt, dass dem Kulturdenkmal kein Schaden zugefügt wird.

Die ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Tonabbaus befindliche einbogige Straßenbrücke über dem Eisenbach, östlich der Dollmühle, ist nicht vom Tontagebau Sedan betroffen und mögliche Auswirkungen trotz räumlicher Nähe sind nicht zu erwarten.

Zu beachten gilt, dass die tertiären, sedimentären Tonvorkommen des Westerwaldes, die potenziell erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien bergen, gemäß des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht unterliegen. Durch Nebenbestimmungen und Hinweise auf die geltenden Bestimmungen nach dem DSchG, insbesondere Anzeige- und Hinweispflichten sowie das Betretungsrecht der Denkmalschutzbehörden in diesem Planfeststellungsbeschluss, wird sichergestellt, dass mögliche Befunde geschützt und dokumentiert werden.

Die Erreichbarkeit von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Grundstücken über Wirtschaftswege bleibt erhalten und wird durch Nebenbestimmung sichergestellt. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden wieder landwirtschaftliche Grundstücke zur Verfügung gestellt.

Die in den Rahmenbetriebsplangrenzen vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitungen müssen gegebenenfalls durch die Antragstellerin versetzt werden. Hierzu wurden Regelungen durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss getroffen.

Aus vorgenannten Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch den Tagebau zu erwarten.

- Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft, Fläche sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegen- und wechselseitig.

Anhand der Ergebnisse des UVP-Berichtes und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder weitergehende Beschränkungen des Vorhabens erfordern.

#### 2.2.7.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen, gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG<sup>25</sup> unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

---

<sup>25</sup> **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil des UVP-Berichtes beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Ton im Tagebau „Sedan“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter sind mit der vorgesehenen Verfüllung des Tagebaus und Neugestaltung des Geländes bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung in einem bisher land- und forstwirtschaftlich sowie bergbaulich genutzten Gebiet keine erheblichen, dauerhaften Veränderungen zu prognostizieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Flora und Fauna (biologische Vielfalt), Wasserhaushalt (keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ziels zur Erreichung eines guten Zustands des Wasserkörpers),

Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen), Fläche (Änderung der Flächennutzung, Flächenbedarf), Boden (Bodenversiegelung, Bodenfunktionen) und Kultur- und Sachgüter erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, diese sind jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes, der Planergänzungen, der naturschutzfachlichen Begleitplanung, des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes, dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

## 2.2.8 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete. Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ und befindet sich ca. 350 m nordöstlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. DE-5312-401, „Westerwald“ betrifft eine Teilfläche des Gebietes und ist über 2000 Meter entfernt.

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ weist den FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen aus. In diesem Lebensraumtyp sind artenreiche, wenig gedüngte, extensiv (ein- bis zweimähdig) bewirtschaftete Mähwiesen im Flach- und Hügelland zusammengefasst. Dies schließt sowohl trockene (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) als auch frisch-feuchte Mähwiesen ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind diese Wiesen blütenreich. Der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser. Die Schwerpunktorkommen dieses Wiesentyps befinden sich bei europaweiter Betrachtung in Südwestdeutschland.

Für diesen Lebensraumtyp ergeben sich folgende Gefährdungsursachen:

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration, Aufforstung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Aufgabe der Nutzung)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Besatzdichte bei Nachbeweidung)
- Entwässerungsmaßnahmen bei feuchten Ausbildungen
- Düngung über eine Erhaltungsdüngung hinaus
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (außer bei speziellen Problemen)

Weiterhin sind folgende Schutzmaßnahmen möglich:

- Verzicht auf Düngung (insbesondere bei besonders artenreichen Beständen)
- Exemplarische Einführung/Aufrechterhaltung weiterer traditioneller Bewirtschaftungsformen (z.B. Wässerwiesenwirtschaft)
- Entfernen der Gehölze bei verbuschenden Beständen
- Abräumen des Schnittgutes



- Bei intensiver genutzten, weniger artenreichen Beständen: Aushagerung des Standortes durch Erhöhung der Anzahl der Schnitte

Durch den 350 Meter entfernten Tagebau erfolgt keine der vorgenannten Gefährdungsursachen.

Die Teilfläche des FFH-Gebietes liegt auch im Oberstrom des Eisenbaches, so dass Einträge durch den Tagebau in den Eisenbach, die das FFH-Gebiet gefährden könnten, nicht erfolgen können.

Weiterhin wird auf die folgende Aussage aus dem Steckbrief des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, hingewiesen:

Die Fließgewässer im Gebiet sind Lebensraum von Wasserramsel, Prachtlibellen, Groppe und Bachneunauge, also von Arten, die auf Strukturreichtum und saubere Gewässer hinweisen. Die Abgrabungsflächen mit ihren Tümpeln sind Lebensraum von Flussregenpfeifer und Teichralle. Von besonderer Bedeutung sind die Amphibienvorkommen im Tonabbaugebiet. Neben den Anhang II-Arten Kammolch und Gelbbauchunke weist der Laubfrosch hier eine der größten Populationen in Rheinland-Pfalz auf.

Da in die Wiesenbereiche nicht eingegriffen wird, erfolgt keine Gefährdung des Lebensraumtyps des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und da Tontagebaue sogar eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Amphibienvorkommen (darunter auch Zielarten des FFH-Gebietes) haben, kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

#### 2.2.9 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Europäische Union hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL) - Richtlinie und der Vogelschutz (VS-RL) - Richtlinie als Schutzgebietssystem Natura 2000 strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH -RL für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - RL für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus §§ 44 und 45 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Der entsprechende „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ ist im Rahmenbetriebsplan enthalten.

Bei den Säugetieren bietet das Untersuchungsgebiet nur wenig geeignete Lebensräume für die Haselmaus, so dass potentielle Lebensräume ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Wildkatze kann für den Bereich des Tontagebaus „Sedan“ aufgrund der Biotopausstattung und der bereits langjährig bestehenden Störung durch den Abbaubetrieb sowie die nahe BAB 3 ein Vorkommen geeigneter Bereiche für Fortpflanzung, Überwinterung oder Aufzucht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für umherstreifende Einzeltiere ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

Zu den Fledermäusen erfolgten keine örtlichen Erhebungen. Aufgrund der vorhandenen potentiellen Lebensräume ist von einem Vorkommen der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insbesondere innerhalb der im Umfeld des Tontagebaus vorhandenen Wälder und Gehölze sowie im Bereich der Betriebsgebäude kann ein Quartierangebot potentiell vorhanden sein.

Die Betroffenheit der relevanten Fledermäuse wurde gruppenbezogen untersucht. Die im Gebiet vertretenen Fledermausarten wurden dabei, je nach bevorzugter Quartiersnutzung, den gehölbewohnenden oder den gebäudebewohnenden Arten zugeordnet.

Insgesamt konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen 68 Vogelarten (inkl. Nilgans) nachgewiesen werden. Davon wurden 23 Arten mit Brutverdacht erfasst, 33 Arten während der Brutzeit sowie zehn Nahrungsgäste und zwei Arten im Jagdflug. Die Liste

der nachgewiesenen Vogelarten wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink oder Elster.

Arten von besonderer Bedeutung im Untersuchungsgebiet sind insbesondere:

- |                |                     |                 |
|----------------|---------------------|-----------------|
| - Neuntöter    | - Mittelspecht      | - Schwarzspecht |
| - Haussperling | - Flussregenpfeifer | - Baumpieper    |
| - Grauammer    | - Turteltaube       | - Feldlerche    |
| - Mehlschwalbe | - Rotmilan          | - Schwarzmilan  |
| - Schleiereule | - Schwarzspecht     | - Star          |
| - Stockente    | - Bluthänfling      |                 |

Vorkommen von Reptilien wurde im Untersuchungsraum aufgrund der Ungeeignetheit von Tonböden zur Fortpflanzung und Überwinterung ausgeschlossen.

Bei den Amphibien wurden im Untersuchungsraum die Gelbbauchunke, die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte nachgewiesen. Hier sind die Tontagebaue des Westerwaldes für den Fortbestand zahlreicher Amphibienarten zu wichtigen Standorten geworden, da ihre primären Lebensräume (naturnahe Bach- und Flussauen, Feuchtgebiete) kaum mehr in der Kulturlandschaft vorhanden sind. In den Abbaubereichen ergeben sich jedoch Sekundärlebensräume mit hoher Eignung für die Arten.

Pflanzen, Fische, Libellen, Käfer und Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Für jede der aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02 und damit außerhalb der Brutzeiten von März bis Juli durchzuführen. Zum Schutz der Bodenbrüter sind künftige Abbaubereiche bis Ende März des jeweiligen Jahres von der bodenbedeckenden Vegetation zu befreien. In den Randbereichen des Tagebaus wurden vorhandene Gehölze zum Erhalt festgelegt und vom Abbau ausgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Rahmenbetriebsplan“ sowie die Erfassung von Flora und Fauna

geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

#### **2.2.10 Bewertung und Abwägung**

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt anhand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

##### **2.2.10.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in den folgenden Kapiteln vollständig und vollinhaltlich aufgeführt. Zu jeder Eingabe erfolgt dann die Abwägung und die Begründung mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkten (kursiv dargestellt), nachdem die gegebenenfalls erfolgten Rückäußerungen der Antragstellerin, der Beteiligten und die Ergebnisse des Erörterungstermins berücksichtigt wurden.

###### **2.2.10.1.1 Gebietskörperschaften**

###### **Ortsgemeinde Dreikirchen mit Schreiben vom 09.03.2023**

Die Ortsgemeinde Dreikirchen hat keine Einwände zum Antrag der Fa. Stephan Schmidt KG, Dornburg/Langendernbach vom 17.01.2023 bzgl. der Zulassung des

obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für den Tontagebau „Sedan“.

### Erwiderung der Antragstellerin

Von der Ortsgemeinde Dreikirchen werden keine Bedenken erhoben.

Daher entfällt eine Erwiderung

*Entscheidung:*

*Keine Entscheidungen notwendig.*

### **Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Koblenz,  
mit Schreiben vom 17.03.2023**

Erdarbeiten (Oberbodenabträge)

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Östlich und westlich benachbart befinden sich vorgeschichtliche Grabanlagen beziehungsweise eine Siedlungsstelle. Entsprechend sind archäologische Funde und Befunde im Erweiterungsbereich nicht auszuschließen. Dieser Sachstand muss im Rahmen des flächigen Oberbodenabtrages durch einen Mitarbeiter der Landesarchäologie geprüft werden.

Überwindung / Forderung: Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

## Überwindungen / Forderungen

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über [landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte ([erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege ([landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de)) muss gesondert eingeholt werden.

### Erwiderung der Antragstellerin

Aus unserer Sicht sind aus der Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 17.03.2023, Aktenzeichen 2023\_0498.1 keine Konflikte erkennbar.

Die Forderungen nach einer Anzeige des Erdbaubeginns (Oberbodenabtrag) und hinsichtlich der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten können über entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden.

### *Entscheidung:*

*Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht und des Betretungsrechts nach § 7 DSchG werden diese als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.*

**Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, mit E-Mail vom 13.02.2023**

Die tertiären, sedimentären Tonvorkommen bei Girod bergen potenziell erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien, die gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht unterliegen.

Wir weisen darauf hin, dass Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen ist.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675 3032, Email: [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de), Fax: 0261-6675 3010.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggfls. noch einzuholen.

#### Erwiderung der Antragstellerin

Aus unserer Sicht sind aus der Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte vom 13.02.2024 keine Konflikte erkennbar.

Die Forderungen hinsichtlich der Meldepflichten können bei Bedarf über entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden.

*Entscheidung:*

*Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht und des Betretungsrechts nach § 7 DSchG werden diese als Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.*

**Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege,  
Praktische Denkmalpflege mit E-Mail vom 19.04.2023**

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange zwar durch die Kulturdenkmäler „Dollmühle“ sowie die Brücke östlich davon betroffen; von einer Beeinträchtigung ist jedoch nicht auszugehen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Die Erweiterung des Tagebaus betrifft die Kulturdenkmäler nicht direkt. Jedoch sind Beeinträchtigungen aufgrund von Erschütterungen oder Änderungen in der Zuwegung (Anlegen von Wegen, Schwerlastverkehr u.ä.) zu vermeiden und ggfls. mit uns abzustimmen, insofern sie Auswirkungen auf die genannten Kulturdenkmäler haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

*Entscheidung:*

*Durch Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass bei möglichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern die GDKE, Direktion Landesspflege, zu beteiligen ist. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur, mit Schreiben vom  
13.04.2023**

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde und der unteren Abfallbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir bitten Sie mit Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 WHG und § 15 Nr. 1 LWG mit auszusprechen.

Hinsichtlich der Reinigung der Grubenwässer verweisen wir auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.05.2020. Diese wurde bereits der Rahmenvereinbarung angepasst.



Durch die geplante Betriebserweiterung könnte sich das Einzugsgebiet gegenüber der wasserrechtlichen Erlaubnis ändern. Die Einleitermenge soll sich gemäß Antragsunterlagen nicht verändern, da die bestehende Gewässernutzung unverändert fortgeführt wird.

*Entscheidung:*

*Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 WHG und § 15 Nr. 1 LWG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt.*

*Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.05.2020 mit den erfolgten Änderungen bleibt weiterhin gültig. Eine Änderung der erlaubten Wassermengen erfolgt nicht. Sofern aufgrund der Änderung des Einzugsgebietes eine Änderung zukünftig nötig wird, erfolgt dies in gesonderten Betriebsplänen.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

### **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz mit Schreiben vom 20.04.2023**

Zum Planfeststellungsverfahren für den Abbau von Ton im geplanten Tagebau „Sedan“ in der Gemarkung Girod, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Planfläche des geplanten Tagebaus umfasst einen Bereich von ca. 23 ha, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Größtenteils handelt es sich dabei um Grünland- und Ackerfläche. Die Flächen werden, nach unseren Recherchen, überwiegend von den landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.

Nach Rücksprache mit den örtlichen Landwirten sowie auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weisen wir aus Sicht der Landwirtschaft auf folgende Punkte hin:

1) Bestehende Pacht- und Eigentumsverhältnisse sind einzuhalten, bzw. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen. Des Weiteren sollten die Bewirtschafter im weiteren Verfahren frühzeitig beteiligt werden, wenn es zu einem konkreten Flächenverlust kommt.

2) Bisher stehen nicht alle im Plangebiet liegenden Grundstücke im Eigentum der Betreibergesellschaft. Die dauerhafte Erreichbarkeit der Grundstücke über Wirtschaftswege muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. Die vorerst nicht vom Abbau betroffenen Grundstücke müssen ebenfalls für die Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung

wegemäßig erschlossen bleiben. Des Weiteren müssten die im westlichen Bereich zur BAB 3 hin liegenden Flächen, weiterhin über Wirtschaftswege erreicht werden können.

3) Wir begrüßen einen Ausgleich über sogenannte PIK – Maßnahmen (produktionsintegriert für zum Beispiel Bodenbrüter oder Ausgleichsmaßnahmen im Wald, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen so klein wie möglich zu halten).

4) Im Weiteren begrüßen wir die Festsetzung die landwirtschaftlichen Flächen zum späteren Zeitpunkt im Betriebsabschlussplan der Landwirtschaft wieder zurückzuführen. Dies bezieht sich natürlich auch auf die Ausgleichsmaßnahmen. Grundsätzlich stehen bei der vorgesehenen Rekultivierungsplanung „Naturschutzaspekte im Vordergrund“. Das Konzept zur Wiedernutzbarmachung ist auf mehrere Jahrzehnte ausgelegt und daher „nur theoretischer Natur“. Allerdings sollten u. E. auch der zukünftig steigende Bedarf an Flächen zur Energieerzeugung und Nahrungsmittelproduktion nicht außer Acht gelassen werden. So sollte beispielsweise die beanspruchte Ackerfläche auch wieder als solche nutzbar gemacht werden.

5) Zum Thema Kontrolle / Monitoring ist es wichtig, dass die in unmittelbarer Nähe, über ein Beweissicherungsverfahren für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wegen potenzieller Beeinträchtigungen (z.B. veränderte Grundwasserstände) durchgeführt werden.

#### Erwiderung durch die Antragstellerin

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden selbstverständlich beachtet, bestehende Pachtverhältnisse werden eingehalten bzw. mit zeitlichem Vorlauf und fristgerecht aufgehoben.

Für Grundstücke, die sich derzeit noch nicht in unserem Eigentum befinden, wird vor der bergbaulichen Inanspruchnahme die privatrechtliche Verfügungsberechtigung hergestellt und gegenüber dem LGB nachgewiesen.

Die Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen, bezüglich konkreten Flächenverlusten und eventuellen Ersatzflächen, erfolgt frühzeitig.

Die Erreichbarkeit fremder Grundstücke oder von Grundstücken, die noch nicht vom Abbau betroffen sind, über die vorhandenen Wirtschaftswege wird dauerhaft gewährleistet.

Die Rekultivierungsplanung würdigt die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft in angemessener Weise. Langfristig werden im Zuge der Rekultivierung mehr landwirtschaftliche Flächen geschaffen wie aktuell vorhanden

Antwort der Landwirtschaftskammer RLP mit Schreiben vom 16.04.2024

Gegen das o. g. Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans der geplanten Erweiterung des Tontagesbaus „Sedan“ auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Girod tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

*Entscheidung:*

*Die Bedenken der Landwirtschaftskammer RLP wurden im Erörterungstermin ausgeräumt. Da keine Eingriffe ins Grundwasser zugelassen werden und der vorhandene Ton ein sehr schlechter Wasserleiter ist, kann eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz mit Schreiben vom 17.04.2023 und 01.02.2024**

Schreiben vom 17.04.2023

Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur, das Fachreferat Naturschutz (ONB) sowie das Fachreferat Raumordnung, Landesplanung (OPB) angehört. Die ONB hat eine vorläufige Stellungnahme abgegeben. Nach Klärung der artenschutzrechtlichen Fragen wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine abschließende Gesamtstellungnahme abgeben.

Die Regionalstelle WAB Montabaur nimmt wie folgt Stellung:

Die Firma Stephan Schmidt KG hat mit Datum vom November 2022 (Eingang hier: 24.02.2023) Planunterlagen für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Tontagebau „Sedan“ bei Girod, Az.: To1-S-25/19-005, vorgelegt.

Der 1981 aufgestellte Rahmenbetriebsplan war ursprünglich bis Ende 2020 zugelassen und wurde bis zum 30.01.2025 verlängert.

Der Geltungsbereich des neuen Rahmenbetriebsplans wird gegenüber der Rahmenbetriebsplangrenze von 1981 angepasst. Ausgetonte und bereits rekultivierte Abbaubereiche östlich des aktuellen Tagebaus fallen weg und es kommen westlich der derzeitigen Rahmenbetriebsplangrenze neue Erweiterungsflächen hinzu. Der neue Rahmenbetriebsplan umfasst eine Gesamtfläche von rd. 36 ha, wo von die vorhandenen und geplanten Abbauf Flächen insgesamt mehr als 25 ha einnehmen. Bei einer mittleren jährlichen Rohstoffentnahme von etwa 200.000 t bzw. 100.000 m<sup>3</sup> ergibt sich für die Abbauphase eine Gesamtlauzeit von etwa 40 Jahren.

Der Betrieb der vorhandenen Dieseltankanlage erfolgt gemäß AwSV<sup>26</sup> und auf Basis eines Sonderbetriebsplanes (Az.: To 1-S-25/00-9 vom 17.10.2000). Des Weiteren ist ein doppelwandiger Altöl-Lagertank (700 l) vorhanden. Für die Lagerung von Frischölen sind Auffangwannen vorhanden, auf denen die Fass- und Kanistergebände gelagert werden. Die Gesamtmenge beträgt weniger als 1.000 l. Für die Aufbereitung und Entsorgung des im Mahlwerk anfallenden Kompressorenkondensats ist ein Öl-Wasser-Trenner vom Typ Öwamat 4 installiert. Das bei der Aufbereitung anfallende Öl wird in einem Auffangbehälter gesammelt und der Altölentsorgung zugeführt.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.05.2020, Az.: To1-S-25/19-007, ist bis zum 30.05.2030 befristet. Das im Tagebau anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird im Pumpensumpf im Grubentiefsten gesammelt und über eine Tauchpumpe mit Schwimmerschaltung dem Klärteich zugeführt. Nach erfolgter Sedimentation (< 100 mg AFS/l) erfolgt die Einleitung des gereinigten Wassers in den Eisenbach.

Negative Auswirkungen auf das Grundwassersystem sind durch den Tonabbau nicht zu befürchten. Durch die abdichtende Wirkung mehrerer Meter nicht verkaufsfähiger Tone, die im Liegenden der Lagerstätte nicht abgebaut werden, wurden im Zuge der bergbaulichen Aktivitäten der letzten Jahrzehnte zu keiner Zeit Grundwasser angeschnitten.

Während des Tonabbaus erfolgt auf den ausgetonten Abbauf Flächen bereits die abschnittsweise Wiedernutzbarmachung. Zum Ausgleich der Fehlmengen infolge der Tonentnahme (Massendefizit) ist eine Verwertung von nicht belasteten Fremdbodenmassen vorgesehen, so dass die ursprüngliche Topografie bzw. das Gelände im Ursprungszustand wiederhergestellt wird. Als Folgenutzungen sind für die Flächen des Rahmenbetriebsplans die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Gestaltung von Naturschutzflächen vorgesehen. Östlich des beantragten RBP liegen der

---

<sup>26</sup>AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

ehemalige („östliche“) Klärteich sowie ehemalige Abbaubereiche, die bereits ausgebeutet und rückverfüllt sind. Die heute überwiegend mit Wald bestandenen Flächen wurden bereits in der Vergangenheit rekultiviert und zusammen mit einer Landwirtschaftsfläche und einem Bereich für den Naturschutz aus der Bergaufsicht entlassen. Die Fläche umfasst rd. 10,7 ha. Für die östlich der Zufahrtstraße liegenden Flächen (ca. 5 ha) wurde am 22.04.2022 die Zulassung des „Abschlussbetriebsplanes Sedan - Teilbereich Ost“ erteilt. Diese Flächen umfassen im Süden landwirtschaftliche Flächen, im Norden den „östlichen“ Klärteich, der erhalten bleibt, sowie die dazwischenliegenden Restflächen mit Wald und Bereichen für den Naturschutz.

Die im westlichen Bereich vorgesehene Erweiterungsfläche (ca. 6,8 ha) ist von ihrer Topographie im Wesentlichen in nordwestliche Richtung geneigt und besteht aus intensiv genutztem Ackerland. Das anfallende Niederschlagswasser wird zum großen Teil vom Bewuchs aufgenommen bzw. versickert breitflächig in den Untergrund, wo es der Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Wasserschutzgebiete sind von der Erweiterung nicht betroffen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht weist die Regionalstelle WAB Montabaur darauf hin, dass sich im Bereich des Rahmenbetriebsplanes eine Eigenbedarfstankstelle der Stephan Schmidt KG befindet, die im Zuge der Umrüstung im Jahr 2000 unter gutachterlicher Begleitung durch Bodenaustausch saniert wurde. Die Tankstelle ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Erhebungsnummer 143 04 021 - 3002 erfasst.

Außerdem sind von der Erweiterung des Betriebsplanes die beiden Altablagerungen mit den Erhebungsnummern 143 04 021 - 0205, Ablagerungsstelle Girod, Im Mühlenfeld und 143 04 021 - 0208, Ablagerungsstelle Girod, Struthmühle, betroffen. Im Bereich der Altablagerung 143 04 021 - 0205 wurden bereits Teilsanierungen unter gutachterlicher Begleitung durchgeführt. Im Zuge der Erweiterung des Tontagebaus in diesem Bereich sowie im Bereich der Altablagerung 143 04 021 - 0208 sind die Altablagerungen unter gutachterlicher Begleitung ebenfalls zu sanieren. Die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen bei Bebauung oder sonstigen Veränderungen auf Altablagerungen und Altstandorten sind dabei zu beachten.

Durch die geplante Flächenerweiterung kann Niederschlagswasser zum einen nicht mehr in dem Maße wie bisher versickern und wird dadurch der Grundwasserneubildung entzogen. Da jedoch der derzeit gültige regionale Raumordnungsplan Mittelrhein/Westerwald die Vorhabensfläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung/-abbau ausweist und bereits

ausgetonte Flächen rekultiviert wurden und zukünftig zeitnah rekultiviert werden sollen, bleiben die offenen Tonflächen auf ein Minimum beschränkt.

Daher stellt die Regionalstelle WAB Montabaur ihre Bedenken gegen die Erweiterung der Rahmenbetriebsplanfläche zurück und stimmt der Gesamtmaßnahme bei Beachtung der beigefügten Nebenbestimmungen hiermit zu.

Allgemeine Nebenbestimmungen bei Bebauung oder sonstigen Veränderungen auf Altablagerungen und Altstandorten

1. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß LAGA-Merkblatt M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ zu untersuchen und einzustufen. Der entsprechende zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren (siehe Nebenbestimmung 5).

2. Dem Referat 33 der SGD Nord ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.

3. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Referat 33 zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.

4. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Referat 33, anzuzeigen. Der vg. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.

5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Referat 33, ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Es sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist an Hand von Lieferscheinen/Wiegenscheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

6. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen - insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) nimmt im Folgenden Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilt die ONB mit, dass gegen die beantragte Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Tontagebau „Sedan“ von Seiten der ONB keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Vor einer abschließenden, naturschutzrechtlichen Beurteilung besteht allerdings zu verschiedenen Fragestellungen mit Hinblick auf das eingereichte, artenschutzfachliche Gutachten Klärungsbedarf. Auch von Seiten des Fachbeirates bei der ONB, der von der ONB in dem Verfahren zu beteiligen war, wurde auf noch zu klärende Aspekte, insbesondere hinsichtlich der Relevanztabelle in dem eingereichten Artenschutzgutachten, hingewiesen.

Brutvögel:

Im sogenannten Eingriffsbereich („EG“) kommen gemäß beigelegter Karte „Bestand Fauna“ zur Brutzeit mehrere, zum Teil gefährdete Vogelarten wie Feldlerche, Grauammer, Baumpieper u.a. vor. In der Folge wird aber nur die Art Feldlerche als betroffen gewertet und weiter abgearbeitet. Warum werden die weiteren Arten nicht nach § 44 BNatSchG abgeprüft?

Im zweiten Abbauabschnitt sollen ca. 0,4 ha Wald gerodet werden. Gemäß Brutvogelerfassungen ist dort keine einzige Brutvogelart erfasst worden, die im Nachgang bearbeitet wird (auch nicht der Baumpieper, der dort am Waldrand kartiert wurde). Es ist zu erwarten, dass auf 4.000 m<sup>2</sup> Wald mehrere Vogelarten brüten, die abgearbeitet werden müssten. Dies trifft insbesondere auf Höhlenbrüter zu, deren Höhlenbäume laut Gutachten zwar nicht gesucht wurden, aber als potenziell vorhanden dargestellt werden.

Fledermäuse:

Da weder eine Fledermauserfassung, noch eine Quartierbaumkartierung durchgeführt wurde, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verstöße ausgelöst werden, wenn der Waldbestand (ca. 0,4 ha) gerodet wird. In diesen Waldbestand können relevante Quartiere streng geschützter und gefährdeter Fledermausarten betroffen sein. Die in dem Gutachten aufgeführten, vorsorglichen Fledermausmaßnahmen, wie das Anbringen von Kästen, sind nur unzureichend genau geplant und aus Sicht der ONB nicht ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinreichend ausschließen zu können.

Im Vorlauf der Rodung ist nach Einschätzung der ONB eine artspezifische Fledermauserfassung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten und vorzulegen.

## Reptilien:

Aufgrund der erfassten Biotope und des betroffenen Naturraums, ist mit Vorkommen mehrerer Reptilienarten zu rechnen. Dazu zählt u. a. die streng geschützte Zauneidechse. Es wurde keine Reptilienerfassung durchgeführt, da nach Aussage des Gutachtens nicht mit Vorkommen zu rechnen sei. Dennoch sollen nach Fachbeitrag Artenschutz „potenziell vorkommende Reptilien“ gefördert werden. Dieser Widerspruch muss geklärt werden. Es ist zu empfehlen, dass im Vorlauf des Abbaus eine fachgerechte Reptilienerfassung durchgeführt wird, sodass ggfls. notwendige Maßnahmen (Umsiedlung in Ersatzhabitate etc.) geplant und umgesetzt werden können.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde (OPB) wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Ziel (Z) 127 zu Kapitel 4.4.3 „Rohstoffvorkommen und -sicherung“ des seit dem 25.11.2008 verbindlichen Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist auf allen Planungsebenen zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

### Schreiben vom 01.02.2024

Nach Prüfung der eingereichten und ergänzten Unterlagen, insbesondere des ergänzten Fachbeitrages Artenschutz (Juli 2023) teilen wir mit, dass gegen die beantragte Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Tontagebau „Sedan“ von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, sofern die folgenden Nebenbestimmungen als verbindliche Bestandteile in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden:

1. Die in den einreichten Unterlagen aufgeführten, artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3, V4 und V5 sind der Planung entsprechend umzusetzen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Der eingereichte Rekultivierungsplan ist als verbindlicher Bestandteil in die Zulassung aufzunehmen. Die Rekultivierungsmaßnahmen M1 bis M10 sind den



eingereichten Unterlagen entsprechend umzusetzen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde sind im Zuge zukünftiger Hauptbetriebsplanzulassungen und –verlängerungen durch den Planungsträger Untersuchungen und Dokumentationen zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten durchzuführen und einzureichen.

4. Eine Anpassung der Vermeidungs- und Rekultivierungsplanung aufgrund aktueller Erkenntnisse bleibt vorbehalten.

#### **Hinweise:**

Der von der Oberen Naturschutzbehörde als Eintragungsstelle bereits erstellte Eingriff in dem KSP mit der Kennung EIV-012024-RWTPR7 ist durch das LGB, bzw. den Eingriffsverursacher um eine Eingriffsgeometrie (Rahmenbetriebsplanfläche) sowie die noch fehlenden Angaben (Zulassungsdatum und Datum der Bestandskraft) zu ergänzen.

#### **Begründung:**

Der zur Zulassung beantragte, obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Tontagebau „Sedan“ beinhaltet eine Erweiterung des Abbaubereichs in westlicher und nördlicher Richtung und sieht insgesamt vier aufeinanderfolgende Abbauphasen vor.

Ausgebeutete Flächen werden parallel zum Abbaufortschritt sukzessive wiederverfüllt und stehen für eine abschnittsweise erfolgende Rekultivierung zur Verfügung. Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine sukzessive Kompensation für die Eingriffe in die Bodenfunktionen, die Gewässer sowie das Landschaftsbild. Die Rekultivierungsziele orientieren sich dabei an den ursprünglich vorhandenen Biotop und Nutzungsstrukturen und berücksichtigen bei der Neugestaltung der Flächen auch die natur- und artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen. Die Rekultivierung ist in 7 Rekultivierungsabschnitten geplant und beinhaltet neben dem Rückbau der Betriebsgebäude und –anlagen die Neuanlage landwirtschaftlicher Nutzflächen auch die Entwicklung von Waldflächen sowie die Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung planungsrelevanter Arten. Mit der Umsetzung des als verbindlich einzustufenden Rekultivierungsplans werden im Endzustand somit die ursprünglich vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen wiederhergestellt. Der mit dem Abbau einhergehende Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Rekultivierung ebenfalls kompensiert. Durch die geplante Rückverfüllung wird eine mit dem Ausgangszustand vergleichbare Topographie entstehen. Mit der geplanten Aufschüttung wird das

Gelände geringfügig von Südost nach Nordwest abfallen. Es besteht bereits jetzt ein leichtes Gefälle von Norden nach Süden, sodass keine deutliche Veränderung in der Landschaft entsteht. Auf Grund der geplanten Gehölze, Wiesen und Wasserflächen, werden zusätzliche Landschaftsbestandteile mit positiver Wirkung auf das Landschaftsbild entstehen. Eine Einsehbarkeit von den Ortslagen aus ist durch die verbleibenden Gehölze auch weiterhin nicht gegeben.

Abschließend stellen wir fest, dass die vorgesehene Kompensationsplanung geeignet ist, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach den Vorgaben der §§ 14 bis 19 BNatSchG zu kompensieren. Die Anforderungen des § 15 BNatSchG sind erfüllt. Die nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderliche Genehmigung kann damit erteilt werden.

Unter der Kennung EIV-012024-RWTPR7 wurde von der Oberen Naturschutzbehörde ein Eingriffsverfahren in dem KSP angelegt. Von Seiten des LGB ist sicherzustellen, dass die noch fehlenden Angaben (Zulassungsdatum, Bestandskraft) eingetragen sowie eine Geometrie für den Eingriff erstellt werden. Die Kompensation kann aufgrund der sukzessiven Durchführung noch nicht sinnvoll dargestellt werden. Eine Darstellung der Kompensation kann aus diesem Grund zunächst entfallen.

Es wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 17.04.2023 geforderten Ergänzungen wurden vorgenommen. Der Fachbeitrag stellt belastbar dar, dass mit Blick auf die planungsrelevanten Amphibienarten, die teilweise auch als Zielarten des nahegelegenen FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ definiert sind, die Planung zum langfristigen Erhalt geeigneter Lebensstätten beiträgt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Neuschaffung von Habitaten im Zuge der sukzessiven Rekultivierung, ist für die sonstigen planungsrelevanten Arten zudem nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es werden im Rahmen der Umsetzung des Teilabschlussbetriebsplans „Ost“ bereits Maßnahmen zum Erhalt und der Entwicklung von Habitaten planungsrelevanter Arten umgesetzt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt.

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ befindet sich ca. 350 m nordöstlich des Vorhabens. Eine Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde durchgeführt. Da eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes nicht stattfindet und zudem im Zuge der Erweiterung keine gebietsrelevanten Lebensraumtypen beeinträchtigt werden, kann eine Beeinträchtigung

des Gebietes und der für dieses Gebiet definierten Zielarten ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die Zielarten Gelbbauchunke und Kammmolch ist eine Fortführung des Abbaubetriebes und der damit einhergehende Erhalt der Habitatstrukturen wünschenswert.

Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der geplanten Rahmenbetriebsplanfläche nicht betroffen.

Erwiderung der Antragstellerin:

Es bestehen keine Bedenken oder Konflikte von unserer Seite. Die geforderten Nebenbestimmungen sind nachvollziehbar und umsetzbar.

Antwort der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 22.02.2024:

Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur, das Fachreferat Naturschutz sowie das Fachreferat Raumordnung, Landesplanung angehört.

I. Referat 33 - Regionalstelle WAB Montabaur -

Die Regionalstelle WAB Montabaur hat keine Stellungnahme abgegeben.

II. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB)

Die ONB nimmt wie folgt Stellung:

Die seitens der ONB - mit vorläufiger Stellungnahme vom 13.04.2023 - geäußerten Bedenken und Nachbesserungsanforderungen wurden berücksichtigt, so dass der Planung von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 01.02.2024 abschließend zugestimmt wurde. Vor diesem Hintergrund hält die ONB eine Teilnahme an dem Erörterungstermin für nicht erforderlich.

III. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stellungnahme vom 17.04.2023 gilt weiterhin und bedarf keiner weiteren Erörterung.

*Entscheidung:*

*Die von der WAB gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.*

*Die seitens der ONB mit vorläufiger Stellungnahme vom 13.04.2023 geäußerten Bedenken und Nachbesserungsanforderungen wurden mit dem Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom Juli 2023 berücksichtigt. Die von der ONB gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen. Der vorgelegten Planung wurde von Seiten der ONB abschließend zugestimmt.*

*Die von der OPB angesprochenen Erfordernisse werden durch den Rahmenbetriebsplan und die Regelungen dieses Beschlusses beachtet und sichergestellt.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W., mit Schreiben vom 17.04.2023

#### I. Sachverhalt:

Die Stephan Schmidt KG betreibt in der Gemeinde Girod (Verbandsgemeinde Montabaur) seit den 1980er Jahren den Tontagebau „Sedan“ mit Misch- und Aufbereitungsanlagen. Der 1981 aufgestellte Rahmenbetriebsplan war ursprünglich bis Ende 2020 zugelassen und wurde bis zum 30.01.2025 verlängert. Da für den Tonabbau und die angeschlossenen Misch- und Aufbereitungsanlagen eine langfristige Weiterführung geplant ist, beantragt die Stephan Schmidt KG mit den vorliegenden Unterlagen die Genehmigung eines neuen Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG). Das Gebiet des Rahmenbetriebsplans „Tontagebau Sedan“ liegt im Westerwaldkreis, in der Verbandsgemeinde Montabaur, Gemarkung Girod, Flur 5. Der neue Rahmenbetriebsplan umfasst eine Gesamtfläche von rund 36 ha.

#### II. Beachtung der forstfachlichen Belange:

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen zu dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.

Wald ist gem. § 1 LWaldG in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Diese Wirkungen umfassen gleichermaßen die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes. Die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart ist gem. § 14 Abs. 1 LWaldG genehmigungspflichtig und kann nach Abs. 2 von einer waldrechtlichen Kompensation abhängig gemacht werden.

Die Antragstellende hat die Kompensation in dem Naturraum nachzuweisen in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Zum Vorhaben laut Planungsunterlagen:

„Während der Bereich der Drei-Kaiser-Eichen vom Abbau ausgenommen ist und erhalten bleibt, liegt das östlich angrenzende Grundstück innerhalb der Erweiterungsfläche (Abbauabschnitt II). Mit Aufstellung des neuen Rahmenbetriebsplans erfolgt der Antrag auf Waldumwandlung. Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) sind als „Wald“ eingestufte Gehölzbestände im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Die erforderliche waldrechtliche Kompensation wird mit der vorgesehenen Rekultivierung erbracht, indem im Süden des RBP-Gebiets die Pflanzung einer neuen Gehölzfläche (rd. 0,43 ha, siehe Anlage 9.1 2) vorgesehen ist. Zusätzlich wird im Norden, östlich der Drei-Kaiser-Eichen, eine Gehölzpflanzung von rd. 0,12 ha vorgenommen.“

Verfahrenstechnisch sind hier die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans von der konkreten Umsetzung des Abbaus (Hauptbetriebsplan) zu trennen. Das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung läuft daher beim Forstamt Neuhäusel im Rahmen des Hauptbetriebsplanes und ist als separates Verfahren anzusehen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass der Waldumwandlungsbescheid vom Forstamt kommen wird, nach Durchführung eines Verfahrens nach § 14 LWaldG. Innerhalb des hier betrachteten Verfahrens der Planfeststellung für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Tontagebaus „Sedan“ auf der Gemarkung Girod wird hiermit aus forstrechtlicher und -behördlicher Sicht der Waldflächeninanspruchnahme grundsätzlich zugestimmt. Im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebsplane sind vor Abbau entsprechende Umwattungsgenehmigungen beim Forstamt Neuhäusel zu beantragen. Wiederaufforstungsdetails werden dann in der jeweiligen Umwattungsgenehmigung als Nebenbestimmung geregelt.

#### Schreiben vom 19.04.2024 der Zentralstelle der Forstverwaltung zum Erörterungstermin

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung möchten wir auf die Erwiderung des Vorhabenträgers auf unsere gebündelte Stellungnahme der oberen und unteren Forstbehörde wie folgt antworten:

##### I. Sachverhalt:

Der Vorhabenträger hat wie folgt auf unsere Stellungnahme vom 17.04.2023 geantwortet

*„Aus unserer Sicht sind aus der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP vom 17.04 2023, Aktenzeichen 3 1-631-31, keine Konflikte erkennbar. Die forstrechtlichen Genehmigungen zur Waldumwandlung und zur Erstaufforstung gemäß Kapitel 9 der Antragsunterlagen sollten jedoch, im Sinne eines gebündelten Verfahrens, im Zuge der Planfeststellung erfolgen und nicht auf die nachgelagerten Hauptbetriebspläne verlagert werden “*

## II. Erwidernng der Zentralstelle der Forstverwaltung:

Die obere und die untere Forstbehörde haben gegen die geplante Erweiterung und die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die von uns geforderten Ausführungen beachtet werden.

Da Wald nach §1(1) LWaldG in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen ist, sind Waldrodungen erst dann durchzuführen, wenn es in Folge der voranschreitenden Abbautätigkeiten unvermeidbar ist.

Der Fortgang des Tontagebaus ist in vier zeitlich aufeinanderfolgende Abbauphasen gegliedert. Der betroffene Waldbestand, der im Zuge des weiteren Tonabbaus gerodet werden muss, liegt im Abbaubereich II, der vermutlich erst in acht Jahren abgebaut werden wird. Insofern kann dieser Waldbestand noch einige Jahre seine Habitatfunktion und seine Schutzwirkungen ausüben.

Für den Abbau des Tonvorkommens bedarf es immer eines Hauptbetriebsplanes. Im Zuge der Zulassung des entsprechenden Hauptbetriebsplanes soll dann auch die erforderliche Rodung beim Forstamt Neuhäusel zeitnah beantragt werden. Die dem Klimawandel angepassten Wiederaufforstungsdetails werden dann in der jeweiligen Umwandlungsgenehmigung als Nebenbestimmung geregelt. So genau kann der Rahmenbetriebsplan dies nicht regeln. Zudem ist dann die untere Forstbehörde auch immer auf dem aktuellsten Abbaustand

Das Forstamt Neuhäusel erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

### *Entscheidung:*

*Dem Wunsch die Rodungs- und Aufforstungsanträge erst zeitnah zur tatsächlichen Durchführung zu stellen, kann nicht entsprochen werden, da bei der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 75 Abs. 1 VwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung alle erforderlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind. Dies steht der Forderung den Wald erst zu roden, wenn es*

*aufgrund der Abbautätigkeit notwendig ist nicht entgegen. Vielmehr wird es so sein, dass die Rodungen nur nach Bedarf durchgeführt werden. Um dem Anliegen der Forstbehörden zur zeitnahen Unterrichtung Rechnung zu tragen, wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass vor Durchführung der forstlichen Maßnahmen die Forstbehörde nochmals zu informieren ist.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.02.2023

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel mit Schreiben vom 17.04.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Planungsgemeinschaft Mittelrhein mit E-Mail vom 17.02.2023

**2.2.10.1.2 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen**

**Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim, mit Schreiben vom 15.04.2023**

Da aus dem von ihnen zur Verfügung gestellten UVP-Bericht zur o.a. Planung keine nennenswerten Änderungen bezüglich einer Beeinträchtigung von Oberflächengewässern hervorzugehen scheinen, ist davon auszugehen, dass keine fischereibiologischen sowie fischereiwirtschaftlichen Auswirkungen von der geplanten Erweiterung des Tontagebaus zu erwarten sind.

Falls weitere Änderungen der o.a. Planung erforderlich werden sollten, bitten wir um eine erneute Beteiligung im Verfahren, um ggfls. eine erneute Prüfung aus fischereibiologischer Sicht vornehmen zu können.

*Entscheidung:*

*Bei zukünftigen Planänderungen erfolgt eine erneute Beteiligung des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

## **Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 17.04.2023**

Insgesamt muss die eingesehene Planung wegen nicht ausreichend geklärt Grunddaten und damit nicht auflösender Schutzgutkonflikten abgelehnt werden.

### 1. Vorhaben

Die Betriebserweiterung des Tontagebaus „Sedan“ aktualisiert einen bestehenden Rahmenbetriebsplan von 1981. Es betrifft geplante Abbauflächen incl. bestehender Abbaubereiche von insgesamt rd. 29,4 ha, davon sind ca. 22,5 ha Erweiterungsflächen auf Kosten von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dieses erfordert einen aktualisierten Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 2. Ressourcenbeanspruchung

Grundsätzlich steht die Naturschutzinitiative (NI) den hier ansässigen Tonabbaubetrieben eine auskömmliche Betriebsgrundlage zu, möchte aber auch eine Nachhaltigkeit gewährleisten sehen. Aktuell sieht es so aus, dass wenige Firmen, wozu auch die hier beantragende Fa. Schmidt gehört, mit mehreren Betrieben im „Kannenbäckerland“ das nach Regionalplan mögliche Abbaugelände innerhalb absehbarer Zeit (nächsten 30-60 Jahren) ausbeuten. Damit würde eine über 500-jährige Abbautradition in dieser Region enden. Immer größere Maschinen und Abbaumaßstäbe ermöglichen einen immer schnelleren Verbrauch nicht regenerativer Ressourcen, wie es auch die über Millionen von Jahren entstandenen seltenen Tonerden sind.

Die NI sieht in dieser Entwicklung keine Nachhaltigkeitskriterien gewährleistet. Einige Amphibienarten, die bisher von dieser Entwicklung bisher profitiert haben, werden so in absehbarer Zukunft im Westerwald vielleicht keine Heimat mehr haben. Auch die Menschen sind in vielerlei Hinsicht dann negativ betroffen. Aber halt nicht heute. Dieses beruht auf einer scheinbar kaum zu ändernden Sichtweise, die auch in allen anderen Bereichen des menschlichen Agierens zu beobachten ist, wo der Blick auf die weitere Zukunft (über das eigene Ich hinaus) weitgehend ausgeblendet wird. Auch wenn es zulässig sein kann, sich langfristige Abbaurechte zu sichern, sollte der bestehende Abbau auf ein langfristigeres Maß gestreckt werden. Mit den verschiedenen Gruben der Fa. Schmidt muss die Frage nach der Erfordernis für die nun neu beantragte Landschaftsbeanspruchung gestellt werden. Dieses muss die NI derzeit anzweifeln.

### 3. Beanspruchte Biotope



Bei der für den weiteren Abbau beanspruchten Fläche handelt es sich um eine regionaltypische Agrarlandschaft, wo in einem dominierenden Ackerumfeld zu ca.1/5 Grünlandflächen, Säume oder Kleingehölze integriert sind.

Laut UVP-Bericht handelt es sich beim beanspruchten Grünland „überwiegend um Fettwiesen die mehr oder weniger gute Vegetationsausprägung aufweisen“.

Diese „mehr oder weniger gute Vegetationsausprägung“ ist für sich unverständlich und erläuterungsbedürftig. Entsprechende Artenlisten haben wir in dem Gutachten aber nicht gefunden, so dass die Frage nach der Schutzrelevanz für uns noch ungeklärt ist.

#### 4. Schutzgut „Feldvögel“

Die artenschutzrechtlich von dem Vorhaben hauptsächlich betroffene Gruppe sind die Feldvögel. Die Gruppe ist wohl noch artenreich ausgebildet. Erhebliche Mängel in den Gutachten führen aber dazu, dass notwendige Entscheidungsgrundlagen nicht gegeben werden und nicht haltbare Aussagen gegeben werden.

Untersuchungszeiten falsch

Zuerst ist festzustellen, dass die avifaunistischen Untersuchungen vom Büro Meier-Ronfeld (Breitscheid) in 2019 mit dem Start 17.5. zu spät begonnen hatten. Bei vielen Feldvögeln liegt die Brutzeit recht früh im Jahr, auch da das Brutzeitfenster durch aufwachsende Kulturen begrenzt ist. Deshalb sind Untersuchungszeiten zwischen Februar und April erforderlich. Rechtlich belastbare Untersuchungen müssen die im bundesweit anerkannten Methodenhandbuch nach Südbeck et al. (2005) dargelegten Zeiten berücksichtigen. Eine vogelkundliche Untersuchung, die Mitte Mai beginnt, erfüllt dieses Kriterium nicht.

Grauammer (Gefährdung n. Rote Liste RP: 2, D: 3)

Über die Bedeutung dieses Vorkommens scheinen sich die Gutachter wohl nicht klar zu sein. Die bundesweit rapide abnehmende Art ist in Rheinland-Pfalz stark gefährdet (Kat.2), wobei die Gefährdung sich auf die Vorkommen in SW-Rheinland-Pfalz bezieht. Entsprechend der Darstellung in der „Vogelwelt Rheinland-Pfalz, Band 4.2“ liegt das hier dokumentierte Vorkommen zwar im historischen Vorkommensareal, Brutvorkommen im rechtsrheinischen Westerwald und Lahn-Taunus-Gebiet sind aber seit dem Jahr 2000 nicht mehr belegt. Das bedeutet nicht, dass die Art dort ausgestorben ist. Einzelvorkommen sind schwer erfassbar und es besteht die

Möglichkeit, dass die mehr wärmegetönte Gebiete besiedelnde Art sich auch in den letzten Jahren wieder leicht ausgebreitet hat, dorthin wo die Habitate zusagend sind.

Nach dem Vogelgutachten und der Relevanztabelle zur Artenschutzprüfung (ASP) wird die Art für den Eingriffsbereich als „Nahrungsgast“ eingestuft, während für die umgebenden Flächen wegen der „Brutzeitnachweise“ ein Brutverdacht nahe liegt. Die Faunakarte weist für die Art 2 Nachweise in Brachebereichen aus, die an den aktiven Abbau angrenzen. Davon eines, was der nächstfolgenden Erweiterung zuzuordnen ist. Genau derartige Brachen im Umfeld der Ackerlandschaften sind auch das bevorzugte Bruthabitat der Art.

Wenn im Vogelgutachten und der ASP (Relevanztabelle) nach der Erläuterung der angetroffenen Vorkommen dann geschrieben wird „keine Betroffenheit zu erwarten“ ist das wider der gewonnenen Fachkenntnis und damit eine Aussage von fahrlässigem Charakter. Eine nähere Diskussion in der ASP wäre nach den geschilderten Beobachtungen unumgänglich.

Feldlerche (Gefährdung n. Rote Liste RP: 3, D: 3)

Zur Feldlerche ist es wohl aufgrund der außerhalb der Kernzeiten liegenden Untersuchungstermine oder vielleicht auch aufgrund des flächendeckenden Vorkommens nicht gelungen einzelne Reviere / Vorkommensbereiche oder auch Größenordnungen von Revieren darzustellen. In der Vogelkarte wird für das in Anspruch zu nehmende Agrarland ein flächendeckendes Polygon dargestellt.

Der Text versucht das Vorkommen aber wieder zu bagatellisieren. Danach wird im Vogelgutachten ausgeführt:

„Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten: Innerhalb von EG (Eingriffsgebiet) und UG (Untersuchungsgebiet) gibt es deutliche Hinweise auf einen Brutverdacht mehrerer Brutpaare. Die Erweiterung bedeutet somit einen Verlust von Brutstätten. Es findet aber keine Zerstörung eines essentiellen Bruthabitates statt, da sich in den nicht von dem Eingriff betroffenen Flächen innerhalb des UG sowie im näheren und weiteren Umfeld des UG ausreichend qualitativ gleichwertige Landschaftsstrukturen befinden.“

Diese Ableitung kann so nicht getroffen werden. Für eine schutzrelevante Art, die im Agrarraum kaum noch einen zusagenden Lebensraum findet und somit flächenhaft im Rückgang ist, ist diese Aussage nicht zu halten. Weder gibt es eine belastbare Reviererhebung (womit eine Einschätzung der Schwere der vorhabensbedingten Beeinträchtigung möglich ist), noch wird die Population und das Habitatpotenzial im

Umfeld analysiert. Der reine Verweis, dass im Umland genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, hat somit lediglich einen unbelastbaren Behauptungscharakter.

Die Feldlerche hat inzwischen viele Ackerlandschaften schon völlig verlassen und sich in einige Gunstbereiche konzentriert. Ohne eine genauere Untersuchung sind pauschale Vermutungen hier unzulässig.

Noch fragwürdiger ist der Versuch im Vogelgutachten, die ca. 22 ha Agrarraum der Eingriffsfläche lediglich als unbedeutendes Nahrungshabitat der Feldlerche darzustellen. So wird geschrieben:

„Verlust von Nahrungshabitaten: EG und UG dienen der Art als Nahrungshabitat, somit bedeutet die Erweiterung einen teilweisen Verlust von Nahrungsflächen. Da sich aber im nahen und weiteren Umfeld mindestens vergleichbare oder sogar höherwertige Strukturen befinden, kann nicht von einem Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates ausgegangen werden“

Für eine Art, die meist zwischen 0,5 ha und 4 ha Reviergröße beansprucht, ist Nahrungshabitat und Bruthabitat in einem über 22 ha großem Eingriffsgebiet nicht zu trennen.

Rebhuhn (Gefährdung n. Rote Liste RP: 3, D: V)

Es findet sich zu der Art die Aussage in der ASP Relevanztabelle: „Kein Nachweis bei Kartierung und kein geeigneter Lebensraum vorhanden.“

Die Aussage ist falsch: Das Rebhuhn ist eine typische Feldvogelart. Entsprechend seiner bundesweiten Gefährdungslage ist es stark zurückgegangen, wobei Mittelgebirgslagen überproportional geräumt wurden. Dieses trotz geeigneter Lebensräume, die auch im UG vorherrschen. Gerade der Komplex von Äckern mit randlich liegenden Brachen erfüllt in hohem Maße die Revieransprüche der Art.

Da die Feldvögel insgesamt unzureichend und nicht fachgerecht untersucht wurden, muss auch das Vorkommen des Rebhuhns als ungeklärt angesehen werden. Rufende Hähne sind v.a im Frühjahr nachzuweisen (Schwerpunkt E. Februar-A. April). Eine Untersuchung die am 17.5. startet, kann zu so einer Art keine definitive Ausschlussaussage treffen.

Turteltaube (Gefährdung n. Rote Liste RP: 2, D: V, streng geschützt):

Es findet sich zu der Art die Aussage in der ASP Relevanztabelle:

„Im EG als Nahrungsgast, im UG während der Brutzeit nachgewiesen; Nachweis im äußersten Nordosten, im Bereich der Fettweiden, keine Betroffenheit zu erwarten“

Diese Aussage halten wir für nicht zutreffend und fachlich auch irreführend: Richtig wäre, dass die wahrscheinlichen Brutvorkommen außerhalb der geplanten Abgrabungsfläche in angrenzenden Gehölzen liegen, so wie es auch in der Artkarte dargestellt wird. Der Nahrungsraum ist aber die umliegende Feldflur. In wieweit hier essenzielle Habitatbestandteile wegbrechen, wäre die durch die ASP zu klärende Frage. In 2020 wurde die Turteltaube als „Vogel des Jahres“ ausgerufen. Dieses wegen seiner immensen Bestandsabnahme und wegen der Verschlechterung der strukturierten Agrarlandschaft als ein Schwerpunktlebensraum. Der Verlust einer angrenzenden Agrarlandschaft von über 22 ha bedeutet in jedem Fall eine erhebliche Betroffenheit, die in der ASP zu bewerten und in der Auswirkung zu mindern ist.

Wachtel (Gefährdung n. Rote Liste RP: 3, D: V)

Es findet sich zu der Art die Aussage in der ASP Relevanztabelle: „Kein Nachweis bei Kartierung und kein geeigneter Lebensraum vorhanden“

Diese Aussage ist falsch und nicht haltbar: Die Wachtel gilt als typische Feldvogelart. Die Aussage, dass kein geeigneter Lebensraum vorkommen soll, ist somit falsch. Ihre Erfassung erfordert zudem eine spezielle Methodik der Abend- und Nachtkartierung (s. Methodenhandbuch Südbeck et al. 2005). Es ist aus dem vogelkundlichem Gutachten nicht erkennbar, ob auf die Art speziell geachtet wurde.

## 5. Erhebliche Gutachtenmängel

Wie aus den zuvor stehenden Ausführungen zu der besonders betroffenen Gruppe der Feldvögel hervorgeht, führen fehlende Erfassungszeiten und pauschal beschönigende Aussagen dazu, dass der artenschutzrelevante Eingriff nicht plausibel bewertet oder nachvollzogen werden kann. Damit liegen auch keine genehmigungsfähigen Unterlagen vor.

Die falschen Erfassungszeiten sind bei den eingriffsrelevanten Feldvögeln nicht durch die späteren Beobachtungen ersetzbar. Der späte Untersuchungsbeginn betrifft auch die Amphibien, wo die Gruppe der frühlaichenden Arten nicht mit der Begehungsreihe erfasst werden konnte. Bei anderen Artengruppen mögen noch aussagefähige Ergebnisse erzielt worden sein, die aber durch eine bagatellisierende Bewertung der Vorkommen wieder durchgehend heruntergespielt werden.

Fast wie mit dem Stempel gesetzt finden sich oft undifferenziert die gleichen Aussagen zu unterschiedlichen Arten. Besonders auffällig bei der Konfliktbewertung des Verlustes von Nahrungsflächen und der bau- und betriebsbedingten Störung.

Wir haben nach Durchsicht der Antragsgutachten uns aber nur auf die Gruppe argumentativ konzentriert, wo die Aussagen zu einer völlig falschen oder unterlassenen Betrachtung führen.

#### Fehlende FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung

Es findet sich in den Antragsunterlagen ein formloser „Zettel“ der Fa. Schmidt, der zwar mit „8.5 Natura 2000 Prüfung“ überschrieben ist, aber in keiner Beziehung eine solche ist.

An dieser Stelle wollen wir uns zwar nicht die Mühe machen, das was fehlt aufzulisten. Es sei hier somit nur ein Hinweis auf eine fehlerhafte Aussage gegeben. In den drei Absätzen wird u.a. ausgeführt: „Da das Vorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegt, kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ ausgeschlossen werden“.

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten können auch durch diverse negative Fernwirkungen entstehen. Beispielsweise Abwässer mit Feintonsedimenten, die das Vorkommen von aquatischen FFH-Zielarten im Unterlauf hemmt (u.a.mehr). Das ist zu untersuchen und auszuschließen. Auch eine Vorprüfung zu einer FFH-VP muss Kriterien erfüllen und hat einen Mindestumfang.

Das entsprechende Kurzkapitel in der UVS (S. 14) erfüllt die Ansprüche aber auch nicht.

#### 6. Fazit

Defizite in der Untersuchung und Aufarbeitung führen zu nicht belastbaren Antragsunterlagen, weshalb wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht das Vorliegen von genehmigungsreifen Untersuchungen sehen.

Besonders die Verluste in einer artenreichen Feldvogel-Avizönose müssen als schwerwiegend eingestuft werden, auch wenn die Unterlagen eine abschließende Bewertung nicht ermöglichen. Das bei dieser Gruppe der Lebensraumverlust bagatellisiert wird und pauschal das Bestehen eines nutzbaren Lebensraumkontinuums im Umland vorausgesetzt wird, ist unzulässig.

Gerade die Artengemeinschaft in der Agrarlandschaft ist in den letzten Jahrzehnten dem stärksten Habitatsschwund ausgesetzt. Ausräumung von Kleinbiotopen, Verlust der Fruchtvielfalt und der Verlust der Nahrungsgrundlage durch Biozide hinterlassen tote Landschaften, in die die Tiere auch nicht mehr ausweichen können. Neuerdings kommen Flächenbelastungen für eine „alternative Energiegewinnung“ in einem wohl unbegrenztem Ausmaß hinzu.

Bestehende Bereiche mit noch vorhandenen artenreichen Lebensgemeinschaften sollten hier im Zuge der Minimierung von Beeinträchtigungen, der Sicherung der heimischen Biodiversität und einer lebenswerten Zukunft im Sinn einer echten Nachhaltigkeit ausgenommen werden.

#### Erwiderung der Antragstellerin:

Unsere Erwiderung zu den von der Naturschutzinitiative e.V. aufgeworfenen Kritikpunkten hatten wir dem LGB zunächst in tabellarischer Kurzform mit E-Mail vom 06.06.2023 übermittelt. Diese hat nach wie vor Bestand und ist in der Anlage noch einmal beigelegt.

Des Weiteren wurde der Planungsteil „Fachbeitrag Artenschutz“, die Kritikpunkte der Naturschutzinitiative e.V. aufgreifend, anschließend überprüft und überarbeitet. Die überarbeiteten Unterlagen haben wir in Form einer Deckblattplanung dem LGB mit E-Mail vom 17.07.2023 übermittelt.

Die von der Naturschutzinitiative e.V. vorgebrachten Kritikpunkte und Defizite wurden aus unserer Sicht entsprechend nachgearbeitet und ausgeräumt.

E-Mail der Antragstellerin vom 06.06.2023

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Punkte 3 bis 5 der Stellungnahme der NI vom 17.04.2023, in der konkret auf die Unterlagen zum RBPI Tontagebau Sedan eingegangen wird.

#### Beanspruchte Biotope

Der Einwand greift die textlichen Erläuterungen im UVP-Bericht (RBP, Anlage 6.1) auf. Diese umfassen eine zusammenfassende Bestandsbeschreibung, die sich auf den jeweiligen Biotop-Haupttyp (hier: EA0) bezieht und verschiedene Ausprägungen verbal zusammenfasst. Eine flächengenaue Zuordnung der Zusatzcodes (hier: veg1 bzw. veg2) kann der Anlage 8.2.1 Bestand Biotoptypen entnommen werden.

Untersuchungsumfang und -tiefe wurden mit dem Scopingtermin abgestimmt. Dabei wurde seitens des Vorhabenträgers dargelegt, dass sich die Vegetationsaufnahme auf eine Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß dem Biotoptypenkatalog RLP beschränkt. Eine Erfassung von Arten bzw. Vegetationsgesellschaften wurde nicht gefordert (siehe Niederschrift zum Scopingtermin in der Anlage 2.5 des RBP).

#### Schutzgut „Feldvögel“

Der späte Beginn der avifaunistischen Kartierungen begründet sich aus dem Projektstart im Mai 2019 und der gutachterlichen Einschätzung, dass das im Projektgebiet vorhandene Artenspektrum dennoch ausreichend erfasst werden könne. Das nicht den Methodenstandards entsprechende Vorgehen wurde im Fachbeitrag Artenschutz zwar dargelegt, bei der Interpretation der Kartierergebnisse und der Einschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheiten jedoch ggfls. nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Angaben des Fachbeitrags Artenschutz werden überprüft und ergänzt. Die eingeschränkte Aussagekraft der Erhebungen, die sich aus dem späten Kartierbeginn ergeben, werden erörtert. Die Relevanztabelle wird unter dem vorgenannten Aspekt aktualisiert. Die Art-für-Art-Betrachtung wird insbesondere mit den von der NI genannten Arten (Grauammer, Rebhuhn, Turteltaube, Wachtel) ergänzt. Falls erforderlich werden weitere Arten vertieft betrachtet. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden überprüft und ggfls. ergänzt.

#### Erhebliche Gutachtenmängel (Fehlende FFH-Veträglichkeits(vor)prüfung)

Wie in Anlage 8.5 des RBPI erläutert, befindet sich die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets DE-5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ rd. 350 m nordöstlich des Vorhabens. Nicht explizit erwähnt, aber in den Karten ersichtlich ist, dass die FFH-Teilfläche oberstrom des Vorhabens liegt. Weder ist der Eisenbach im Bereich der Teilfläche als FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I erfasst noch ergibt sich aufgrund der Lage des Vorhabens ein Risiko, dass das FFH-Gebiet durch verfrachtete Feintonsedimenten des Tagebaus Sedan betroffen sein kann. Die Anlage 8.5. wird entsprechend ergänzt.

#### Antwort der Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 18.04.2024

Wir danken als Naturschutzinitiative e.V. (NI) für die Würdigung unserer Eingaben vom April 2023 zur geplanten Erweiterung des Tonabbaus „Sedan“.

Eines unserer Hauptkritikpunkte war eine unzureichende Untersuchung der Feldvogelgemeinschaft und die sich teils daraus ergebene unzureichende Abhandlung. In der Planung wurde deshalb nun mit einer „Worst Case“-Betrachtung reagiert, die zumindest rechtlich das Planwerk besser absichert. Auch muss man dem Rahmenbetriebsplan insgesamt eine höhere Komplexität zugestehen und dem Büro attestieren, dass es grundsätzlich schon gelungen ist eine verständliche und übersichtliche Planung zu erstellen, ohne zu stark die Sachverhalte zu reduzieren (s. aber folgende Hinweise).

Dennoch sehen wir bei der in diesem Planvorhaben wohl am schwersten betroffenen Feldvogelgemeinschaft noch ungelöste Probleme und Defizite.

Noch bestehender Regelungsbedarf Feldvögel:

Die Feldlerche besiedelt die abzubauen Landschaft wohl ziemlich flächendeckend. Aus der Flächenermittlung geht hervor, dass mit ca. 14,1 ha im Ausgangszustand und bei ca. 9 ha im Endzustand wohl ein nicht unerhebliches Defizit an verlorengelender Habitatfläche verbleibt. 5 ha können in geeigneten Gebieten 2-3 Brutpaare beherbergen, die dann noch als Verlust zu bilanzieren wären. Andererseits können 14 ha intensiv genutzte Ackerfläche weniger Lebensraumqualität haben als 9 ha mit Einschaltung von Habitatelementen, die der Feldlerche und den anderen Arten der Vogelgemeinschaft zu Gute kommen.

Während der aktiven Abbauphase möchte man in dieser Weise durch Optimierungsmaßnahmen wie Feldlerchenfenster oder einem doppelten Reihenabstand auf den quantitativen Verlust an Habitatfläche reagieren. Man möchte aber nach Abschluss der Endrekultivierung auf die optimierenden Maßnahmen verzichten, da dann wieder „ausreichend“ Ackerflächen zur Verfügung gestellt wurden.

Dem kann die NI nicht zustimmen.

Zwar ist der Zeithorizont der Endrekultivierung in ca. 40 Jahren kaum kalkulierbar, aber entsprechend der Entwicklungen in der Vergangenheit, die durch einen starken und fortschreitenden Biodiversitätsverlust gekennzeichnet sind – und das besonders im Ackerland - besteht die Frage, ob Mitte der 60-er Jahre dieses Jahrhunderts überhaupt noch Offenlandflächen mit Habitateignung für Feldvögel existieren.

Den Rekultivierungsflächen könnte dann möglicherweise eine höhere Berücksichtigung als Inseln der Biodiversität zukommen, wenn eine gute und konsequente Renaturierung erfolgt.



Die aktuellen Entwicklungen lassen aber auch eine ganz andere Entwicklung befürchten: Rekultivierungsgebiete des Bergbaus werden entgegen den ursprünglichen Plänen derzeit nach politischen Änderungsbeschlüssen der Energieproduktion (v.a. Freiflächensolar) zugeschlagen. Eine Verträglichkeit mit den Habitatansprüchen der Offenlandvögel besteht nicht, auch wenn einige wissenschaftlich nicht haltbare Schriften der Interessensverbände Anderes behaupten. Dieses ergibt sich aus den Habitatansprüchen der Arten, die ja auch im Artenschutzbeitrag dargelegt wurden.

Es wäre somit wichtig, wenn es gelänge, eine möglichst hohe Verbindlichkeit herzustellen, mit der Notwendigkeit, den Artenschutz von Vögeln der Agrarlandschaft zu berücksichtigen.

Zur qualitativen Kompensation des Flächendefizites schlagen wir eine Vergrößerung der Rohbodenstandorte im Sinn der Maßnahme M1 vor.

Rohbodenflächen (v.a. junge Ackerbrachen), die an die offene Agrarlandschaft anschließen, haben eine hohe Attraktivität für die Feldlerche und auch für die anderen Vertreter dieser Gilde wie Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und garantieren einen hohen Fortpflanzungserfolg.

Es sei nochmals auf die regionale Verantwortung für die in Rheinland-Pfalz stark gefährdete Grauammer erinnert (s. unsere Stellungnahme von 2023). Es scheint hier eine kleine lokale Vorkommensinsel für die Grauammer in Nord-RLP zu bestehen. Über die durch die Untersuchung von 2019 nachgewiesenen 2 Vorkommen ist uns aus der Beobachtungsplattform „www.ornitho.de“ für den ganzen WW-Kreis noch lediglich eine Meldung aus 2015 bei Hundsangen bekannt, besteht also im örtlichen Zusammenhang.

Auch nach eigenen Erfahrungen mit dieser Art werden Randbereiche von Abbaugeländen mit entsprechenden jungen Sukzessionsstadien besonders gerne besiedelt, die zum Agrarland hin anschließen. Das Vorkommen in dem Untersuchungsgebiet ist also kein Zufall (ursprüngliche Einstufung als Nahrungsgast).

Von der Größe her sollten Flächen von 1-4 ha im Verbund mit den randlich liegenden verbleibenden Ackerbiotopen berücksichtigt werden. Hier müsste die Sukzession abschnittsweise oder komplett (je nach Flächengröße und Wüchsigkeit) wieder in Abständen von ca. 2-4 Jahren durch Abschieben auf Null gesetzt werden. Die Maßnahme M1 zugunsten des Flussregenpfeifers könnte hier integriert werden.

Gesichert werden müsste dieses durch eine dauerhafte Verpflichtung der Fa. Schmidt (s. auch folgende Hinweise zu Monitoring/Effizienzkontrolle).

## Monitoring / Effizienzkontrolle

Wir vermissen ferner die explizite Festlegung auf Monitoring-Maßnahmen oder Ebenen einer Effizienzkontrolle. Es bestehen diverse Maßnahmen, die teils differenziert nach einer zeitlichen Staffelung zu beachtend sind. Andererseits sind auch noch variabel in der Ausgestaltung formulierte Maßnahmen vorgesehen, die eine Fachexpertise erfordern.

Hier sollten feste Zeiträume für eine Effizienz- und Maßnahmenkontrolle festgesetzt werden, auch um die Verbindlichkeit zu unterstreichen und um in den langen Zeiträumen der Genehmigung auch noch eine gewisse Möglichkeit zu haben, auf unplanmäßige Entwicklungen einzugehen. Sehr seltene oder gefährdete Arten, wie auch besonders betroffene Artengruppen (Vögel der Agrarlandschaft, Amphibien, Herpetofauna) sollten darüber hinaus einem Monitoring unterworfen werden.

Auch wenn es gut ist, wenn die Fa. Schmidt hier die Sache ernsthaft in einem Maßnahmenkonzept verfolgt und die erforderlichen Aufgaben auf dem „Schirm“ hat, so bedarf es dennoch eine Verifizierung von außerhalb. Denkbar ist die Einschaltung einer Effizienzkontrolle am Ende eines Abbauabschnittes durch ein Büro wie das bisher hier involvierte Büro BCE (Koblenz). Berichte müssten an das LGB, die Kreisverwaltung und die SGD gehen. In diesem Sinn verstehen wir auch den Punkt Nr. 3 aus dem Schreiben der ONB vom 01.02.2024.

## Weiterhin Ungeklärtes

Als bislang noch unzureichend geklärt sehen wir die Punkte aus unserer Stellungnahme von 2023 unter Nr. 3 (nicht eindeutige Differenzierung im Grünland) und eine de facto nicht vorhandene FFH-VP-Vorprüfung (Nr. 5). Dieses Manko wird zwar mit Absprachen aus dem Scoping-Termin wegen geringer Relevanz erklärt. Eine rechtliche Absicherung des Antragstellers ergibt sich dadurch nach unserem Dafürhalten aber auch nicht.

## Antwort der Antragstellerin im Rahmen des Erörterungstermines

„Die Naturschutzinitiative benennt in Ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 einen „noch bestehenden Regelungsbedarf Feldvögel“. Die dort genannten Kenngrößen des Vorhabens stimmen nicht mit den Angaben des Rahmenbetriebsplans überein. Die NI geht hier von einer Verringerung der Ackerflächen um 5,0 ha von derzeit 14,1 ha auf 9,0 ha im Endzustand aus.

Wie Tabelle 13 des Antrags auf Eingriffsgenehmigung (siehe unten, aus RBP, Anlage 8.1) zeigt, werden nach Abschluss und Rekultivierung des Vorhabens statt 14,39 ha

künftig rd. 21,0 ha und somit rd. 6,6 ha mehr Ackerflächen als im Bestand vorhanden sein.

Tabelle 13 (Anlage 8.1): Bereich des Rahmenbetriebsplans - Gegenüberstellung der Biotope und Nutzungen im Bestand und im Planungszustand (Endrekultivierung)

<b>Biotope und Nutzungen</b>	<b>Bestand [ha]</b>	<b>Planung [ha]</b>	
Tonabbau (aktuell)	6,36	-	
Wald / Gehölze	3,21	3,61	
landwirtschaftliche Nutzung	18,50	26,08	
davon Acker	14,39	21,07	
davon Grünland (intensiv)	4,11	4,91	
Flächen der Biotopentwicklung	4,83	5,21	
davon Röhrichte, Ruderal- und Hochstaudenfluren (einschl. Sukzession Offenland)	4,83	1,84	
davon Extensivgrünland	-	3,37	
Gewässer	0,52	0,54	
Misch- und Aufbereitungsanlagen (einschl. pot. betriebl. Erweiterung)	2,01	-	
Wege und Straßen	0,57	0,56	
Gesamtfläche Rahmenbetriebsplan	36,00	36,00	

Während den Abbauphasen kann es zeitweise zu einem geringeren Umfang an Ackerflächen kommen, weshalb mit Umsetzung der Rekultivierungsabschnitte I und III die Eignung der vorhandenen Ackerflächen als Bruthabitat für die Lerche durch z. B. Lerchenfenster (Maßnahme M4) erhöht wird (siehe Erläuterungen im ergänzten Fachbeitrag Artenschutz, Seite 15f der Anlage 8.3 Deckblattplanung vom Juli 2023). Aufgrund der Zunahme von rd. 6,6 ha Ackerland im Zuge der Endrekultivierung gegenüber dem Bestand wird eine Fortführung der Maßnahme M4 über die Endrekultivierung hinaus als nicht erforderlich angesehen.

Der Antragsteller kommt durch die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen und das die vielfältigen Aspekte berücksichtigende Rekultivierungskonzept (siehe Anlage 3.2.6 des

RBP) seiner Verantwortung zur Erhaltung der Biodiversität für den in seiner Zuständigkeit liegenden Bereich des Rahmenbetriebsplans Tontagebau Sedan nach.

Bezüglich des Erfordernisses von Monitoring-Maßnahmen können über die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses weitere Vorgaben der zuständigen Behörde erfolgen.

Auf die Belange der – von der zuständigen Behörde nicht geforderten – FFH-Vorprüfung wurde in der Deckblattplanung von Juli 2023 nochmals ergänzend eingegangen. Weitere Angaben erscheinen aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Ebenso erscheint eine weitere Differenzierung des im Rekultivierungskonzept vorgesehenen Grünlands zum derzeitigen Zeitpunkt als nicht erforderlich. Konkretisierungen hierzu können – zu gegebener Zeit – bei der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans vorgenommen werden.“

*Entscheidung:*

*Gegenüber dem bisher gültigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Sedan“ erfolgt eine Erweiterung der überplanten Flächen um ca. 7 Hektar (ha). Im neuen Rahmenbetriebsplan wurde die zukünftig noch zum Abbau bereitstehende Fläche von 22,5 Hektar als Erweiterungsfläche bezeichnet. Es handelt sich hierbei jedoch nur um die Erweiterung gegenüber dem bestehenden Tagebau und nicht um planerisch neu zugelassene Flächen.*

*Die Nutzung des Tones ist durch die Raumordnung vorgegeben. Die Fördermengen werden durch die Marktlage und unternehmerische Entscheidungen festgelegt. Diese Entscheidungen obliegen nicht dem Bergrecht.*

*Die angesprochenen Defizite der avifaunistischen Untersuchungen, insbesondere für Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn, Turteltaube und Wachtel, der Untersuchungen für Amphibien sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden durch die ergänzende Deckblattplanung vom Juni 2023 als Nachtrag für die Anlage 8 (Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen) mit Änderung der Anlage 8.3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Anlage 8.5 (Natura 2000-Prüfung) des Rahmenbetriebsplans vom 17.01.2023 beseitigt.*

*Entgegen den Ausführungen der NI in ihrem Schreiben vom 18.04.2024 erfolgt nach dem Wiedernutzbarmachungskonzept keine Verkleinerung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber dem Bestand, sondern die Flächen werden um 8 Hektar vergrößert. Auch die Flächen für die Biotopentwicklung erhöhen sich nach der Planung gegenüber*

*dem Bestand. Daher besteht kein noch zu kompensierendes Flächendefizit und es ist sichergestellt, dass nach Ende der Abbauphase ausreichend Lebensraum für Feldvögel vorhanden sein wird.*

*Die Maßnahmen zum Artenschutz und das Konzept zur Wiedernutzbarmachung sind Bestandteile des Rahmenbetriebsplans und damit verbindlich festgesetzt.*

*Durch Nebenbestimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss hat das LGB der Antragstellerin aufgegeben, dass in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde im Zuge zukünftiger Hauptbetriebsplanzulassungen Untersuchungen und Dokumentationen zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten durchzuführen und einzureichen sind. Damit wird sichergestellt, dass vor Nutzung der Flächen ein aktuelles Monitoring mit Effizienzkontrolle erfolgen muss.*

*Zur Natura-2000-Prüfung wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.7, Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Diese zeigen, dass die Recherchen der Genehmigungsbehörde und die vorgelegten Unterlagen für eine Natura-2000- Prüfung ausreichend sind.*

*Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) bestätige mit Schreiben der SGD Nord vom 22.04.2024, dass die mit der vorläufigen Stellungnahme vom 13.04.2023 geäußerten Bedenken und Nachbesserungsanforderungen berücksichtigt wurden, so dass der Planung von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 01.02.2024 abschließend zugestimmt wurde. Die Umsetzung der Vorgaben der ONB wurde durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss gesichert.*

*Letztendlich ist jeder Tagebau ein erheblicher aber gegebenenfalls kompensierbarer Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt der gegen das Ziel der Rohstoffversorgung abgewogen werden muss. Hierbei ist auch das Interesse der Landesplanung, die Sicherheit des Rohstoffbedarf durch möglichst vollständige Nutzung der vorhandenen Lagerstätten bei sparsamem Umgang mit Grund und Boden sowie die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Absicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen zu beachten. Gerade in schon bestehenden Tagebauen hat sich durch die Änderung der Strukturen und Naturräume sowie dem Betretungsverbot eine besondere Biotopvielfalt entwickelt, die ohne den Tagebau nicht vorhanden wäre. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen*

*Eingriffsregelung vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit kann der Tagebau auch nicht an anderer Stelle erfolgen.*

*Aufgrund der vorherigen Ausführungen wird der Rohstoffgewinnung entsprechend dem Antrag der Stephan Schmidt KG gegenüber den Bedenken der NI der Vorrang eingeräumt.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen, die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

Fehlanzeige

### **2.2.10.1.3 Versorgungsträger**

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 01.03.2023**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de). Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskuft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie uns sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggfls. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser E-Mail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

#### Erwiderung der Antragstellerin

Aus unserer Sicht sind aus der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.03.2023 keine Konflikte erkennbar.

Die gegebenen Hinweise und Forderungen werden im Zuge der Umsetzung eingehalten bzw. erfüllt.

#### Antwort der Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 01.09.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegenüber unserer im Rahmen des bisherigen Verfahrensablaufes mit E-Mail vom 01.03.2023 abgegebenen Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen.

Anliegend erhalten Sie einen aktuellen Auszug unseres Trassenplanes.

Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieses Planes auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de). Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser E-Mail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir halten die Teilnahme der Telekom am Erörterungstermin für nicht erforderlich.

*Entscheidung:*

*Es wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich etwaiger Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom GmbH eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen zuständigen Stelle der Deutschen Telekom GmbH einzuholen ist. Weiterhin wurde durch Nebenbestimmung eine Meldepflicht beim Fund bleiummantelter Kabel vorgeschrieben.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

### **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 14.04.2023**

Vielen Dank für Ihre Information über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Ihr an die Energieversorgung Mittelrhein AG, Montabaur gerichtetes Schreiben wurde zuständigkeithalber an uns zur Bearbeitung weitergeleitet.

Wir, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG, sind Netzbetreiber der Sparten Gas und Strom. Uns obliegt als Netzbetreiber u.a. die Vertretung der Eigentümer- und Netzbetreiberbelange bei Planfeststellungsverfahren.



Von der Erweiterung des Tontagebaus Sedan werden unsere Belange betroffen, da sich Gas- und Stromnetzverteilungsanlagen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze sowie angrenzend befinden.

Im Einzelnen handelt es sich um zwei Hochdruckgasleitungen mit Steuerkabel und um eine 20-kV-Stromfreileitung. Die beiden nördlich verlaufenden Leitungen (eine der Hochdruckgasleitungen und 20-kV-Freileitung) dienen der Versorgung der Grube Sedan mit Gas und Strom und führen zu der kundeneigenen Gasdruckregel- bzw. Transformatorenstation. Die andere, südlich verlaufende Hochdruckgasleitung dient der Versorgung der Gemeinden Dreikirchen, Steinefrenz, Weroth, Hundsangen, Nentershausen, Gorgeshausen und Niedererbach in den Verbandsgemeinden Wallmerod und Montabaur. Die Lage der Leitungen können Sie den beigefügten pdf- und dxf-Dateien entnehmen.

Es ergeben sich Betroffenheiten sowohl durch den Tonabbau als auch durch die Kompensationsmaßnahmen / Rekultivierung. Die Netzanlagen und die Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen. Es bedarf daher der Aufnahme nachfolgender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbescheid.

#### 1. Betroffenheit durch den Tonabbau

##### a) Hochdruckgasleitungen

Die Hochdruckgasleitungen befinden sich innerhalb und angrenzend an den Planungsbereich. Die südliche Leitung verläuft entlang der K 154 m einem Abstand von 6-7 m zum Fahrradbahnrad. Zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung, eines störungsfreien Netzbetriebes und zur Vermeidung von Schäden muss der Bestand und die unveränderte Lage der Gasleitungen sowohl während des Tonabbaus als auch danach sichergestellt sein. Dazu bedarf es analog zum Standsicherheitsgutachten K 154 (Anlage 4.4) eines gutachterlichen Nachweises zur Standsicherheit der geplanten Böschungsgeometrie unterhalb der Gasleitungen, welches der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG vorzulegen ist. Je nach Ergebnis des Nachweises müssen geeignete Maßnahmen zwischen dem Antragsteller und der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG getroffen und/oder die Planung geändert werden. Das Standsicherheitsgutachten, Anlage 4.4 bewertet die Standsicherheit der Böschung nördlich der Kreisstraße K 154. Eine Aussage zur Gasleitung ist nicht enthalten.

## b) 20-kV-Freileitung

Der Bestand der 20-kV-Freileitung mit Masten wird in Frage gestellt, da sie über die Flächen der Abbauphasen 2, 3 und 4 verläuft. Ein Umbau der 20-kV-Freileitung wird erforderlich, bevor der Abbau erfolgt. Der Antragsteller muss sich zur Klärung dieser Angelegenheit frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG in Verbindung setzen.

## 2. Betroffenheit durch Kompensationsmaßnahmen / Rekultivierung

### a) Hochdruckgasleitung

Im süd-westlichen Bereich des Rahmenbetriebsplanes ist als Kompensationsmaßnahme M6 die Anlage eines Gewässers vorgesehen. In diesem Bereich verläuft in den Flurstücken Nr. 21 und 41 eine Hochdruckgasleitung. Bei den Erdarbeiten zur Herstellung des Gewässers darf die Leitung nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden. Um dies sicherzustellen ist es notwendig, dass der Antragsteller mit Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG eine Abstimmung zu den Schutzmaßnahmen im Rahmen der Detailplanung und der Baustelleneinweisung durchgeführt.

### b) 20-kV-Freileitung

Der Wald nördlich der 20-kV-Freileitung soll gerodet werden. Dabei muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass die 20-kV-Freileitung nicht beschädigt und der Netzbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss sich zur Klärung dieser Angelegenheit frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG in Verbindung setzen. Ein Teil dieser Fläche soll später wieder aufgeforstet werden. Zur Einhaltung von Schutzabständen zwischen der 20-kV-Freileitung und dem Wald sind entsprechende Abstimmungen zur Aufforstung zwischen Antragsteller und Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG notwendig. Wenn die 20-kV-Freileitung bis dahin aufgrund des Tonabbaus - siehe Punkt 1a) - nicht mehr in dieser Trasse verläuft, sind Abstimmungen zu Schutzabständen entbehrlich.

### Erwiderung durch die Antragstellerin

Die angegebenen Leitungen liegen minimal innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze und zwar im nordwestlichen Bereich (Flurstücke 417/6, 418/4, 419/6 u.a.). Es ist nicht geplant, diese Flächen im Rahmen des Abbaus zu beanspruchen, sondern allenfalls durch Sicht- oder Lärmschutzwälle.

Sofern es zu einer Inanspruchnahme dieser Flächen kommt, sichert die Vorhabenträgerin zu, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft zu beantragen.

Antwort der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 15.04.2024

Zur Erwidern der Antragstellerin nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1a) Betroffenheit der Hochdruckgasleitung, Nachweis Standsicherheit

Die Antragstellerin legt dar, dass es keines zusätzlichen Gutachtens bedarf, da die Standsicherheit der Hochdruckgasleitung durch das vorliegende Gutachten auch ohne explizite Erwähnung erbracht ist und die Annahmen des Gutachtens im Zuge der bergbaulichen Umsetzung überprüft und bei Abweichungen entsprechend neu bewertet und modifiziert werden. Unser Einwand hat sich damit erledigt.

Zu 1b, 2a und 2b)

Wenngleich die Antragstellerin die Berücksichtigung unsere Belange zusichert, halten wir unsere Stellungnahme zu diesen Punkten aufrecht. Wir bitten um Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss, da die Betroffenheit unserer Netzanlagen in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert ist.

*Entscheidung:*

*Die von der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gewünschten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass die Forderungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG berücksichtigt sind. Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses wird Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG. übersandt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Versorgungsträger die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

Amprion GmbH mit E-Mail vom 27.02.2023

PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 15.02.2023

**2.2.10.1.4 Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen**

Privater Einwänder

Schreiben vom 24.02.2023

Zu dem Rahmenbetriebsplan möchte ich Folgendes mitteilen:

1. Unser Wohnort liegt in Rheinland-Pfalz bei Koblenz und nicht im Hunsrück, wie im Schreiben angedeutet und ist sehr wohl zur Verbandsgemeinde Montabaur gehörend.

2. Das betroffene Grundstück ist verpachtet und dies soll auch so bleiben.

3. Das Grundstück ist gutes Ackerland. Es besteht kein Interesse es an die Fa. Schmidt in Dornburg abzutreten.

4. Nicht unerheblich sind folgende Tatsachen:

a) Es wurden zwei /drei Bohrungen (1990 und 2019) wie auch 2021 / 2022 durchgeführt ohne uns die Ergebnisse mitzuteilen.

b) Es rasten seit Jahren seltene Zugvögel wie z.B. unzählige Kiebitze im Frühjahr sowie Herbst auf dieser Fläche, sicher auch durch den Bach in der Nähe.

c) Das soll genau so bleiben. Ggfls. werden wir / ich den NABU davon in Kenntnis setzen. Sehen sie also von diesem Vorhaben, die Grube Sedan bis zu diesem Grundstück zu erweitern, ab.

Erwiderung der Antragstellerin

Wir sind mit dem Privaten Einwender bezüglich des betroffenen Flurstücks in Verhandlungen bezüglich eines Ankaufs.

Die grundsätzlich ablehnende Haltung, die noch in der Stellungnahme vom 24.02.2023 zum Ausdruck kam, wurde vom Einwender zwischenzeitlich abgelegt.

Die Verfügungsberechtigung für das betroffene Flurstück wird vor einer bergbaulichen Inanspruchnahme im Zuge der nachgelagerten Hauptbetriebsplanverfahren gegenüber dem LGB RLP nachgewiesen.

*Entscheidung:*

*Das Grundstück wurde zwischenzeitlich von der Antragstellerin erworben. Damit ist der Einwand erledigt.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

## **Gesamtabwägung**

Die Stephan Schmidt KG betreibt auf der Grundlage einer Hauptbetriebsplanzulassung durch das LGB den Tagebau „Sedan“. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zur Gewinnung genutzten Bereich ist eine Erweiterung der Gewinnungsflächen vorgesehen. Mit der Erweiterung überschreitet das Vorhaben die Größe von 25 ha Abbaufäche, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit. Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht das Vorhaben der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Ton auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabensgebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, sofern die Ziele und der Raumordnung eingehalten werden. Dies ist der Fall.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit wurde die Umweltverträglichkeit festgestellt. Der Tagebau ist mit den Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturschutzes werden durch die Regelungen des Rahmenbetriebsplans, den Planfeststellungsbeschluss und den erlassenen Nebenbestimmungen kompensiert.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt für das gesamte Projektgebiet auf bereits heute durch den Menschen sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen intensiv genutzten Flächen.

Als Folgenutzungen sind für die Flächen des Rahmenbetriebsplans die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Gestaltung von Naturschutzflächen vorgesehen. Östlich des beantragten RBP liegen der ehemalige („östliche“) Klärteich sowie ehemalige Abbaubereiche, die bereits ausgebeutet und rückverfüllt sind. Die heute überwiegend mit Wald bestandenen Flächen wurden bereits in der Vergangenheit rekultiviert und zusammen mit einer Landwirtschaftsfläche und einem Bereich für den Naturschutz aus der Bergaufsicht entlassen

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben aber ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient die Erweiterung auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Ziel der Rohstoff-sicherung zurück.

#### 2.2.11 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tontagebaus „Sedan“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des

Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter, den erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste. Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Flächen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben schlussendlich positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern fest. Gleichzeitig wertet die Tagebautätigkeit die bisher nur intensiv landwirtschaftlich bzw. bergbaulich genutzten Grundstücke nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung ökologisch auf. Nach der Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung ist der Eingriff daher hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Das gleiche Ergebnis ergab auch die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit und die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

### **3 Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen

Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG<sup>27</sup>.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **4 Rechtsbehelfsbelehrungen**

### **Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Oberverwaltungsgericht Koblenz*

*Deinhardpassage 1*

*56068 Koblenz*

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO<sup>28</sup> durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis**

---

<sup>27</sup> **LGebG**: Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

<sup>28</sup> **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

## **5 Verfahrenrechtliche Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 28.08.2024

Im Auftrag

Holsten Hübner